



morphosys

Einladung zur Hauptversammlung

2023

MorphoSys AG
Planegg
Wertpapierkennnummer: 663200
ISIN: DE0006632003
Eindeutige Kennung des Ereignisses: MOR052023oHV

Einladung zur ordentlichen virtuellen Hauptversammlung 2023 der MorphoSys AG

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der MorphoSys AG, Planegg, ein, die am Mittwoch, den 17. Mai 2023, um 14:00 Uhr (MESZ) auf der Grundlage von § 26n Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EgAktG) mit Zustimmung des Aufsichtsrats als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a des Aktiengesetzes (AktG) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, stattfindet.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg. Für die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung. Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton über die Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/hv im passwortgeschützten Internetservice übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt – auch bei einer Bevollmächtigung von Dritten – ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation, namentlich über elektronische Briefwahl, oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Zu weiteren Einzelheiten vgl. die weiteren Angaben und Hinweise am Ende der Einladung im Anschluss an die Tagesordnung.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 nebst Lageberichten einschließlich des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB**

Die vorstehenden Unterlagen stehen im Internet unter www.morphosys.de/hv zum Download bereit. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, erneut die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2023 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkenden Vertragsklauseln im Sinne von Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurden.

5. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft zusammen und besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung. Somit setzt sich der Aufsichtsrat ausschließlich aus Aktionärsvertretern zusammen. Gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden die Aufsichtsratsmitglieder höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Michael Brosnan und Dr. George Golumbeski. Die Amtszeit der anderen Aufsichtsratsmitglieder endet noch nicht. Sowohl Herr Michael Brosnan als auch Herr Dr. George Golumbeski stehen zur Wiederwahl zur Verfügung und sollen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 erneut zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden. Insgesamt sind somit zwei Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen. Der Wahlvorschlag steht im Einklang mit § 95 Satz 3 AktG.

Dies vorausgeschickt, schlägt der Aufsichtsrat gemäß dem Vorschlag seines Vergütungs- und Ernennungsausschusses vor, die nachfolgend unter lit. a) und b) genannten Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen. Die nachfolgend unter lit. a) und b) genannten Personen werden mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 gewählt. Die Bestellung der nachfolgend unter lit. a) genannten Person erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (also in Bezug auf die unter lit. a) genannte Person voraussichtlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026). Die Bestellung der nachfolgend unter lit. b) genannten Person erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt (also in Bezug auf die unter lit. b) genannte Person voraussichtlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024):

- a) Herr Michael Brosnan
Ausgeübter Beruf: Selbständiger Unternehmensberater im Bereich Life Sciences und Healthcare
Wohnort: Osterville, Massachusetts, USA
- b) Herr Dr. George Golumbeski
Ausgeübter Beruf: Selbständiger Unternehmensberater im Bereich Life Sciences und Healthcare
Wohnort: Far Hills, New Jersey, USA

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind bei den nachfolgend unter (i) aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats bzw. bei den unter (ii) aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums eines Wirtschaftsunternehmens:

- a) Herr Michael Brosnan
 - (i) CureVac SE
Daimler Truck Holding AG
Daimler Truck AG
 - (ii) keine
- b) Herr Dr. George Golumbeski
 - (i) keine
 - (ii) Actio Biosciences, San Diego, CA, USA
Ananke Therapeutics, Inc., Boston, MA, USA
Carrick Therapeutics Ltd., Dublin, Ireland
Chroma Medicine, Cambridge, MA, USA
Sage Therapeutics, Inc., Cambridge, MA, USA
Shattuck Labs, Inc., Austin, TX, USA

Ausführliche Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten stehen im Internet unter www.morphosys.de/hv zur Ansicht zur Verfügung.

Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex werden die vorgeschlagenen Kandidaten darauf achten, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht; außerdem hat sich der Aufsichtsrat vergewissert, dass die vorgeschlagenen Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Die vorgeschlagenen Kandidaten stehen in keiner nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur MorphoSys AG oder zu deren Konzernunternehmen oder den Organen der MorphoSys AG. Eine offenzulegende persönliche oder geschäftliche Beziehung zu einem wesentlich an der MorphoSys AG beteiligten Aktionär im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex kommt nicht in Betracht, da die MorphoSys AG keinen solchen Aktionär hat.

Zudem sind alle Aufsichtsräte der MorphoSys AG unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Wahlvorschlag berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und strebt die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils, der Frauenquote und des Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Zuletzt wurden diese Ziele vom Aufsichtsrat am 15. November 2022 aktualisiert und sind einschließlich des Stands der Umsetzung in der Erklärung zur

Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2022 veröffentlicht. Diese ist im Geschäftsbericht 2022 enthalten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sowie auch die nicht zur Wiederwahl anstehenden Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Herr Michael Brosnan verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die nicht zur Wiederwahl anstehenden Aufsichtsratsmitglieder Krisja Vermeylen und Sharon Curran verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung. Darüber hinaus verfügt Sharon Curran über Sachverstand auf dem Gebiet ESG (Environment, Social & Governance).

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-I sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung

Um der Verwaltung weiterhin einen angemessenen Handlungsspielraum zu geben, soll das bislang bestehende Genehmigte Kapital 2021-I (§ 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft), welches durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 geschaffen wurde, aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2023-I geschaffen werden, das im Umfang von bis zu 20,00 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu dessen Erhöhung und, unter bestimmten Voraussetzungen, im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auch zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-I soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2023-I wirksam an seine Stelle tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-I

Das Genehmigte Kapital 2021-I gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird, soweit diese Ermächtigung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß nachfolgender lit. b) und lit. c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2023-I im Handelsregister noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß nachfolgender lit. b) und lit. c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2023-I im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 6.846.388,00 € durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-I).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen; oder
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10 % des Grundkapitals - berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist - nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien, (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(5) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 6.846.388,00 € durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-I).*

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist;*
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen; oder*
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.*

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10 % des Grundkapitals - berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist - nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien, (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit

dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen."

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG steht im Internet unter www.morphosys.de/hv zur Ansicht zur Verfügung.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-II sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung

Das bislang bestehende Genehmigte Kapital 2021-II (§ 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft), welches durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 geschaffen wurde, ermächtigt aufgrund seiner teilweisen Ausnutzung nicht mehr in genügendem Umfang zum Bezugsrechtsausschluss. Um der Verwaltung auch weiterhin einen angemessenen Handlungsspielraum zu geben, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2021-II der Gesellschaft aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2023-II geschaffen werden, das im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu dessen Erhöhung und, unter bestimmten Voraussetzungen, in diesem Umfang auch zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-II soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2023-II wirksam an seine Stelle tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

- a) **Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021-II**
Das Genehmigte Kapital 2021-II gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird, soweit diese Ermächtigung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß lit. b) und lit. c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2023-II im Handelsregister noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß lit. b) und lit. c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2023-II im Handelsregister aufgehoben.
- b) **Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023-II**
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 3.423.194,00 € durch die Ausgabe von bis zu 3.423.194 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-II).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum

Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes bb).

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien; (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 3.423.194,00 € durch die Ausgabe von bis zu 3.423.194 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-II).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder

bb) wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes bb).

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien; (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die

Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/ oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG steht im Internet unter www.morphosys.de/hv zur Ansicht zur Verfügung.

8. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2016-III, über die Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2019-I sowie über die Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2021-III; Satzungsänderungen

Die Gesellschaft verfügt über das Bedingte Kapital 2016-III. Das Bedingte Kapital 2016-III ist in § 5 Abs. 6g der Satzung der Gesellschaft enthalten. Derzeit besteht das Bedingte Kapital 2016-III noch in Höhe von 532.025,00 €. Das Bedingte Kapital 2016-III wird nun teilweise nicht mehr benötigt und kann auf 416.297,00 € (den maximal noch zur Bedienung der ausgegebenen Bezugsrechte erforderlichen Betrag) herabgesetzt werden. Bezugsrechte, die der Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2016-III entgegenstehen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Gesellschaft verfügt über das Genehmigte Kapital 2019-I. Das Genehmigte Kapital 2019-I ist in § 5 Abs. 6h der Satzung der Gesellschaft enthalten. Derzeit besteht das Genehmigte Kapital 2019-I noch in Höhe von 88.961,00 €. Das Genehmigte Kapital 2019-I wird nun teilweise nicht mehr benötigt und kann auf 42.715,00 € (den maximal für die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem Restricted Stock Unit Program der Gesellschaft (RSUP) ausschließlich an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. nach näherer Maßgabe des RSUP gewährten Restricted Stock Units (RSUs) erforderlichen Betrag) herabgesetzt werden.

Die Gesellschaft verfügt über das Genehmigte Kapital 2021-III. Das Genehmigte Kapital 2021-III ist in § 5 Abs. 6a der Satzung der Gesellschaft enthalten. Derzeit besteht das Genehmigte Kapital 2021-III noch in Höhe von 315.000,00 €. Das Genehmigte Kapital 2021-III wird nun teilweise nicht mehr benötigt und kann auf 41.552,00 € (den maximal für die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem Restricted Stock Unit Program der Gesellschaft (RSUP) ausschließlich an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. nach näherer Maßgabe des RSUP gewährten Restricted Stock Units (RSUs) erforderlichen Betrag) herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2016-III
- i. Das in § 5 Abs. 6g der Satzung der Gesellschaft enthaltene Bedingte Kapital 2016-III wird von 532.025,00 € auf 416.297,00 € herabgesetzt.
 - ii. § 5 Abs. 6g Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 416.297,00 € durch Ausgabe von bis zu 416.297 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016-III).“

Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 6g der Satzung der Gesellschaft unberührt.
- b) Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2019-I
- i. Das in § 5 Abs. 6h der Satzung der Gesellschaft enthaltene Genehmigte Kapital 2019-I wird von 88.961,00 € auf 42.715,00 € herabgesetzt.
 - ii. § 5 Abs. 6h Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2024 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 42.715,00 € durch Ausgabe von bis zu 42.715 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019-I).“

Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 6h der Satzung der Gesellschaft unberührt.
- c) Herabsetzung des Genehmigten Kapitals 2021-III
- i. Das in § 5 Abs. 6a der Satzung der Gesellschaft enthaltene Genehmigte Kapital 2021-III wird von 315.000,00 € auf 41.552,00 € herabgesetzt.
 - ii. § 5 Abs. 6a Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Mai 2026 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 41.552,00 € durch Ausgabe von bis zu 41.552 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021-III).“

Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 6a der Satzung unberührt.

9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2022

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG erstellen Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung. Gemäß § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungsberichts. Vorstand und Aufsichtsrat legen daher der Hauptversammlung den nachfolgend wiedergegebenen, gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022 erstellten und von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft gemäß § 162 Abs. 3 AktG geprüften sowie mit dem Prüfungsvermerk versehenen Vergütungsbericht der MorphoSys AG vor und schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der MorphoSys AG für das Geschäftsjahr 2022 zu billigen.

Vergütungsbericht 2022

Der nachfolgende Vergütungsbericht stellt die im Geschäftsjahr 2022 den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der MorphoSys AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) individuell gewährte und geschuldete Vergütung klar und verständlich dar und erläutert diese.

Vorstand und Aufsichtsrat haben entschieden, den Vergütungsbericht über die Anforderung des § 162 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG hinaus nicht nur formell, sondern auch materiell durch den beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfvermerk ist dem Vergütungsbericht 2022 beigefügt. Der Vergütungsbericht wird der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 zur Billigung vorgelegt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Vergütungsbericht bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie steht stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts.

A. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2022

I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2022

Im Geschäftsjahr 2022 haben sich die MorphoSys AG und ihre Mitarbeiter weiterhin auf die Erfüllung der langfristigen Strategie und festgelegten Prioritäten konzentriert. Zum einen fokussierte sich die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 weiterhin auf den Vertrieb von Monjuvi® in den USA, wenn auch vor dem Hintergrund eines zunehmend stärker werdenden Wettbewerbsumfeldes. Dies führte im Geschäftsjahr 2022 zu verlangsamten Umsatzsteigerungen von Monjuvi. Vor allem aber hat die MorphoSys AG auch wichtige Fortschritte in der Entwicklung ihrer klinischen Pipeline gemacht. Die Rekrutierungen für drei Phase 3-Studien in Myelofibrose, DLBCL in der Erstlinienbehandlung und FL/MZL kamen im Geschäftsjahr 2022 mit großen Schritten voran. Auf verschiedenen wissenschaftlichen Konferenzen konnten für Pelabresib, Tafasitamab und Tulumimetostat (CPI-0209) jeweils die neusten klinischen Daten präsentiert werden. Ein strategisches Geschäft wurde im Juni mit der Unterzeichnung einer Beteiligungs- und Lizenzvereinbarung mit Human Immunology Biosciences, Inc. (HI-Bio) für Felzartamab und MOR210 abgeschlossen. Im Rahmen der Vereinbarungen erhielt HI-Bio die Exklusivrechte, Felzartamab und MOR210 in allen Indikationen weltweit (mit Ausnahme des Großraums China für Felzartamab und des Großraums China und Südkorea für MOR210) zu entwickeln und zu vermarkten. Zusätzlich konnte für ein präklinisches Programm mit Inhibitoren für ein neues Krebs-Zielmolekül eine globale Lizenzvereinbarung mit Novartis zur Erforschung, Entwicklung und Vermarktung abgeschlossen werden. Damit wurden aus Sicht der Gesellschaft wichtige Zwischenschritte erreicht auf dem Weg zu einer führenden Position in den Bereichen Hämatologie und Onkologie und einer Positionierung der Gesellschaft, um langfristig nachhaltigen Wert zu schaffen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der MorphoSys AG soll die Leistungen der Vorstandsmitglieder angemessen honorieren und sich bei einer Zielverfehlung deutlich verringern („Pay for Performance“). Aus diesem Grund spiegeln sich die im Geschäftsjahr 2022 erreichten Erfolge und Meilensteine auch in der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder wider.

Für weitere detaillierte Informationen über wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2022 wird auf den Geschäftsbericht der MorphoSys AG verwiesen.

II. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde erstmals ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt und durch den Abschlussprüfer über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 Satz 1 AktG hinaus auch inhaltlich geprüft. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde von der ordentlichen Hauptversammlung 2022 mit einer Mehrheit von über 83 % gebilligt. Angesichts der hohen Zustimmungquote zum Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 bestand keine Veranlassung, die Art und Weise der Berichterstattung zu verändern.

III. Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt (das „Vergütungssystem 2021“). Das Vergütungssystem 2021 fand im Geschäftsjahr 2022 für keines der Mitglieder des Vorstands Anwendung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Mai 2022 ferner ein

überarbeitetes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgelegt (das "Vergütungssystem 2022"). Die ordentliche Hauptversammlung 2022 hat das Vergütungssystem 2022 mit einer Mehrheit von 86,95 % gebilligt. Das Vergütungssystem 2022 fand im Geschäftsjahr 2022 auf den mit Wirkung zum 1. Juli 2022 neu geschlossenen Anstellungsvertrag des im Berichtszeitraum ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands Dr. Malte Peters und auf den mit Wirkung zum 1. September 2022 neu geschlossenen Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden, Dr. Jean-Paul Kress, Anwendung. Auf den Anstellungsvertrag des Mitglieds des Vorstands Sung Lee fand im Geschäftsjahr 2022 kein Vergütungssystem Anwendung, da sein Anstellungsvertrag zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 und damit vor dem Inkrafttreten sowohl des Vergütungssystems 2021 als auch des Vergütungssystems 2022 geschlossen wurde. Soweit das Vergütungssystem 2022 auf die Anstellungsverträge von Dr. Malte Peters und Dr. Jean-Paul Kress Anwendung fand, kam es zu keinen Abweichungen vom Vergütungssystem 2022 im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG.

Das Vergütungssystem 2022 ist auf der Website der Gesellschaft unter www.morphosys.com/de/investoren/corporate-governance veröffentlicht. Die wesentlichen Elemente des Vergütungssystems 2022 werden in diesem Vergütungsbericht zusammengefasst.

IV. Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2021 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft fand auch im Geschäftsjahr 2022 uneingeschränkt Anwendung. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf der Website der Gesellschaft unter www.morphosys.com/de/investoren/corporate-governance veröffentlicht.

V. Veränderungen in der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2022 gab es folgende Veränderungen im Vorstand:

Dr. Malte Peters und Dr. Jean-Paul Kress sind mit Wirkung zum 1. Juli 2022 bzw. mit Wirkung zum 1. September 2022 zum Mitglied des Vorstands wiederbestellt worden. Dr. Malte Peters hat jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2022 sein Amt als Mitglied des Vorstands und Chief Research and Development Officer der Gesellschaft niedergelegt und ist für die verbleibende Laufzeit seines Anstellungsvertrags bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von seiner Tätigkeit für die Gesellschaft freigestellt worden.

Am 20. Dezember 2022 gab die Gesellschaft bekannt, dass das Vorstandsmitglied Sung Lee mit Wirkung zum Ablauf des 17. März 2023 sein Amt als Mitglied des Vorstands niederlegt.

In der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gab es im Geschäftsjahr 2022 folgende Veränderungen:

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2022 endete die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Wendy Johnson. An ihrer Stelle wurde Dr. Andrew Cheng in den Aufsichtsrat gewählt.

B. Vergütung der Mitglieder des Vorstands der MorphoSys AG

I. Vergütungssystem 2022

1. Überblick

Das Vergütungssystem 2022 besteht aus festen Vergütungsbestandteilen (jährliche Grundvergütung, marktübliche Nebenleistungen und Beiträge zur Altersversorgung), einem Jahresbonus (STI) und einer erfolgsabhängigen mehrjährigen Vergütung (LTI), dem Performance Share Unit Program ("PSUP").

Der Jahresbonus hängt von der Erreichung eines finanziellen und eines kommerziellen Ziels (jeweils mit einer Gewichtung von 25 %) sowie eines Entwicklungs- und Business Development & Licensing (BD&L) -Ziels (mit einer Gewichtung zwischen 30 % und 40 %) und eines Forschungs- und BD&L-Ziels (mit einer Gewichtung zwischen 10 % und 20 %) ab. Der Auszahlungsbetrag ist für den Vorstandsvorsitzenden auf 160 % und für alle übrigen Vorstandsmitglieder auf 140 % der jährlichen Grundvergütung begrenzt.

Die langfristig variable Vergütung wird in Form von sog. Performance Share Units unter einem Performance Share Unit Program gewährt. Die Performance Share Units werden nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit nach dem Ermessen des Aufsichtsrats in bar, in eigenen Aktien der Gesellschaft oder durch Kombination aus beidem erfüllt. Der Auszahlungsbetrag hängt von der Erreichung eines an die Aktienkursentwicklung der MorphoSys AG geknüpften Ziels - die relative Kursentwicklung der Aktie der MorphoSys AG im Vergleich zur Entwicklung des EURO STOXX TOTAL Market

Pharmaceuticals & Biotechnology –, eines strategischen Entwicklungsmeilensteins und eines ESG-Ziels während der vierjährigen Wartezeit ab. Der Auszahlungsbetrag ist auf 250 % des ursprünglichen (individuellen) Zuteilungsbetrags begrenzt.

2. Ziel-Gesamtvergütung

Bei der Festlegung der Ziel-Gesamtvergütung achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und zur Lage des Unternehmens steht. Ferner achtet der Aufsichtsrat auf die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vergütung. Hierzu zieht der Aufsichtsrat zunächst einen Vergleich zur Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen heran (Horizontalvergleich), wobei in der Regel zusätzlich zu einer Gruppe deutscher Health Care Unternehmen¹ auch eine Gruppe vergleichbarer europäischer² und amerikanischer³ Health Care Unternehmen betrachtet werden. Ferner zieht der Aufsichtsrat einen Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung der ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der Gesellschaft heran (Vertikalvergleich).

Die Ziel-Gesamtvergütung setzt sich für sämtliche Vorstandsmitglieder wie folgt zusammen:

Die feste Grundvergütung entspricht einem Anteil von rund 17 % - 30 % an der Ziel-Gesamtvergütung. Die kurzfristig variable Vergütung (jährliche Bonuszahlung, STI) entspricht rund 15 % - 20 % der Ziel-Gesamtvergütung, während der Anteil der langfristig variablen Vergütung (LTI) rund 40 % bis 65 % der Ziel-Gesamtvergütung beträgt. Nebenleistungen werden in Höhe von durchschnittlich rund 3 % - 9 % der Ziel-Gesamtvergütung gewährt, während der Anteil des Versorgungsaufwands rund 4 % - 7 % der Ziel-Gesamtvergütung beträgt.

3. Höchstgrenzen und Maximalvergütung

Sowohl der Jahresbonus als auch das Performance Share Unit Program sind so ausgestaltet, dass der Auszahlungsbetrag auch auf null sinken kann. Ferner sehen sowohl die jährliche Bonuszahlung als auch das Performance Share Unit Program Auszahlungshöchstgrenzen vor.

Der Aufsichtsrat hat zudem gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung für die Mitglieder des Vorstands festgelegt. In die Maximalvergütung fließen sämtliche festen Vergütungsbestandteile einschließlich der Nebenleistungen und der Beiträge zur Altersversorgung sowie die variable Vergütung ein. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann das entsprechende Vergütungselement ausbezahlt wird, sondern für welches Geschäftsjahr es gewährt wird. Die Maximalvergütung für ein Geschäftsjahr beträgt für den Vorstandsvorsitzenden 9.000.000 € und für alle übrigen Vorstandsmitglieder jeweils 3.700.000 €. Die Maximalvergütung stellt nicht die vom Aufsichtsrat angestrebte oder für angemessen erachtete Vergütungshöhe dar, sondern lediglich eine absolute Höchstgrenze, die allenfalls bei vollständiger Zielerreichung und einem Anstieg des Aktienkurses der Aktie der MorphoSys AG erreicht werden kann. Die Maximalvergütung für ein Vorstandsmitglied kann sich anlässlich des Amtseintritts des betreffenden Vorstandsmitglieds im Jahr der Bestellung oder im zweiten Jahr nach der Bestellung zum Mitglied des Vorstands in Ausnahmefällen erhöhen, sofern dem betreffenden Vorstandsmitglied Ausgleichszahlungen, beispielsweise für anlässlich des Wechsels des betroffenen Vorstandsmitglieds zur MorphoSys AG weggefallene Leistungen, aus einem vorherigen Anstellungsverhältnis gewährt werden. Die Maximalvergütung kann sich in diesem Fall für das Geschäftsjahr, in dem die Ausgleichszahlung gewährt wird, um bis zu 25 % erhöhen.

Das Vergütungssystem 2022 ist auf der Website der Gesellschaft unter www.morphosys.com/de/investoren/corporate-governance veröffentlicht.

¹ Carl Zeiss Meditec AG, CompuGroup Medical SE & Co KGaA, CureVac SE, Drägerwerk AG & Co. KGaA, Eckert- und Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Evotec SE, QIAGEN N.V., Sartorius AG, Siemens Healthineers AG, Stratec SE und SYNLAB AG;

² Abcam plc, ADC Therapeutics SA, Alkermes plc, Almirall S.A., Amarin Corporation plc, argenx SE, CureVac N.V., Dechra Pharmaceuticals plc, Galapagos N.V., Jazz Pharmaceuticals plc, Orion Oyi, QIAGEN N.V., Swedish Orphan Biovitrum AB (publ);

³ Agios Pharmaceuticals, Inc., Alnylam Pharmaceuticals, Inc., Amicus Therapeutics, Inc., Biohaven Pharmaceutical Holding Company Ltd., bluebird bio, Inc., Denali Therapeutics Inc., FibroGen, Inc., Insmed, Inc., Ligand Pharmaceuticals, Inc., Sage Therapeutics, Inc., Sarepta Therapeutics, Inc., Xencor, Inc.

Festvergütung	Grundgehalt	Festes jährliches Grundgehalt	
	Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Altersvorsorgeleistungen: Monatlicher Betrag in Höhe von 10 % des festen jährlichen Grundgehalts • Monatlicher Betrag zu einem Versorgungsplan 	
	Nebenleistungen	Firmenwagen, Kranken-, Sozial-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Erstattung für steuerliche Beratung und doppelte Haushaltsführung sowie sonstige Aufwandsentschädigungen	
Erfolgsabhängige (variable) Vergütung	Jahresbonus (STI)	Struktur	Jährlicher Bonus abhängig von der Erreichung finanzieller und nicht finanzieller Leistungskriterien
		Leistungskriterien	Zusammensetzung aus einem finanziellen Ziel (25 %), einem kommerziellen Ziel (25 %), einem Entwicklungs- und BD&L-Ziel (30 % - 40 %) und einem Forschungs- und BD&L-Ziel (10 % - 20 %)
		Höchstgrenze	Auszahlungshöchstgrenze bei 160 % des Grundgehalts (CEO) / 140 % des Grundgehalts (OVM)
	LTI	Struktur	Aktienbasierte Vergütungskomponente bestehend aus Performance Share Units mit einer vierjährigen Wartezeit, die grundsätzlich in bar erfüllt wird.
		Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Relative Aktienkursentwicklung • Entwicklungsmeilensteine • ESG-Ziel
		Höchstgrenze	Auszahlungshöchstgrenze bei 250 % des ursprünglichen Zuteilungsbetrags
Weitere Vorgaben	Maximalvergütung	Maximalvergütung für ein Geschäftsjahr in Höhe von 9.000.000 € (CEO) / 3.700.000 € (OVM)	
	Malus und clawback	Recht des Aufsichtsrates variable Vergütungsbestandteile (STI und LTI) insbesondere im Falle von Verstößen eines Vorstandsmitgliedes gegen interne Verhaltensrichtlinien oder gesetzliche Pflichten einzubehalten oder zurückzufordern	
	Abfindungs-Cap	Abfindungszahlungen sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten	
	Kontrollwechsel	Kündigungsrecht im Falle (i) eines Kontrollwechsels und (ii) einer wesentlichen Reduzierung der Verantwortungsbereiche des Vorstandsmitgliedes	

II. Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2022

1. Überblick über die wesentlichen Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands setzte sich im Geschäftsjahr 2022 aus einer festen, erfolgsunabhängigen Vergütung, der jährlichen Grundvergütung, sowie marktüblichen Nebenleistungen und Beiträgen zur Altersvorsorge, einer kurzfristig variablen, erfolgsabhängigen Vergütung, dem Jahresbonus, und der langfristigen, aktienbasierten variablen Vergütung zusammen.

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands hängt insbesondere von dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, seiner individuellen Leistung und der Leistung des Gesamtvorstands sowie vom wirtschaftlichen und finanziellen Erfolg der MorphoSys AG ab. Sie soll einen Anreiz für eine langfristige und nachhaltige Unternehmensführung setzen und zugleich die Interessen der Mitglieder des Vorstands mit denen der Aktionäre der Gesellschaft verknüpfen.

Auch wenn das Vergütungssystem 2022 im Geschäftsjahr 2022 nur teilweise Anwendung auf die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder fand, wurde insbesondere bei der Gewährung der variablen Vergütung für das gesamte Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder des Vorstands darauf geachtet, die wesentlichen Grundprinzipien des Vergütungssystems 2022 einzuhalten.

2. Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

Grundvergütung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine vertraglich vereinbarte feste Grundvergütung, die monatlich ausgezahlt wird. Die jährliche Grundvergütung betrug im Geschäftsjahr 2022 für die einzelnen Mitglieder des Vorstands wie folgt:

Name des Vorstandsmitglieds	Funktion	Grundvergütung in €
Dr. Jean-Paul Kress*	Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender (VV)	796.667
Sung Lee**	Chief Financial Officer/ordentliches Vorstandsmitglied (OVM)	476.587
Dr. Malte Peters***	Chief Research and Development Officer/ordentliches Vorstandsmitglied (OVM)	515.063

* Die jährliche Grundvergütung von Dr. Jean-Paul Kress wurde mit Inkrafttreten des neuen Anstellungsvertrags mit Wirkung zum 1. September 2022 von 770.000 € auf 850.000 € angehoben.

** Die jährliche Grundvergütung von Sung Lee wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2022 von 466.100 Euro auf 487.074,50 Euro angehoben.

***Die jährliche Grundvergütung von Dr. Malte Peters wurde mit Inkrafttreten des neuen Anstellungsvertrags mit Wirkung zum 1. Juli 2022 von 504.925 Euro auf 525.200 Euro angehoben. Dr. Malte Peters hat sein Amt als Mitglied des Vorstands zum 30. September 2022 niedergelegt und wurde für die verbleibende Laufzeit seines Anstellungsvertrags bis zum 31. Dezember 2022 unter Fortzahlung seiner Bezüge von seiner Tätigkeit für die Gesellschaft freigestellt.

Nebenleistungen

Zusätzlich zur festen Grundvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder marktübliche Nebenleistungen, die im Wesentlichen die berufliche und private Nutzung von Firmenwagen, Zuschüsse zu bzw. Kostenerstattung für Kranken-, Sozial- und Unfallversicherungen oder die Erstattung von Kosten für rechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag sowie doppelte Haushaltsführung umfassen.

Zudem können den Vorstandsmitgliedern in Ausnahmefällen Zahlungen anlässlich des Wechsels eines Vorstandsmitglieds zur MorphoSys AG (beispielsweise zum Ausgleich weggefallener Leistungen aus einem vorherigen Anstellungsverhältnis) gewährt werden. Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Sign-on Bonus in der Höhe von 425.000 € an Sung Lee gezahlt.

Betriebliche Altersversorgung

Die Vorstandsmitglieder nehmen an einem Versorgungsplan in Form einer Unterstützungskasse teil. Dabei schließt die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung ab, welche die Versorgungsleistungen ausfinanziert. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder einen Betrag in Höhe von maximal 10% der festen jährlichen (Brutto-)Grundvergütung, der von den Vorstandsmitgliedern für die individuelle Altersvorsorge zu verwenden ist. Dieser Betrag kann ebenfalls in einem Versorgungsplan der Unterstützungskasse angelegt werden. Das im Berichtszeitraum ausgeschiedene Mitglied des Vorstands Dr. Malte Peters nutzt hierfür sowohl die Unterstützungskasse als auch eine individuelle Altersvorsorge (dieser individuelle Teil ist in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt). Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder, die zusätzlich eine betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung haben, einen Zuschuss zu dieser betrieblichen Altersversorgung.

	Dr. Jean-Paul Kress		Sung Lee	
	Chief Executive Officer		Chief Financial Officer	
	2022	2021	2022	2021
	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €
Beiträge zur Unterstützungskasse	127,7	124,4	83,5	78,5
Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	0,5	—	0,5	0,4
Summe	128,2	124,4	83,9	79,0

	Dr. Malte Peters	
	Chief Research and Development Officer	
	2022	2021
	in Tsd. €	in Tsd. €
Beiträge zur Unterstützungskasse	54,5	53,3
Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	0,5	0,5
Summe	54,9	53,8

* Dr. Malte Peters hat sein Amt als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2022 niedergelegt und wurde für die verbleibende Laufzeit seines Anstellungsvertrags bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unter Fortzahlung seiner Bezüge von seiner Tätigkeit für die Gesellschaft freigestellt.

3. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

Jahresbonus (Short-Term-Incentive, STI)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine kurzfristige variable Vergütung in Form eines Jahresbonus (STI), der die operative Umsetzung der Unternehmensstrategie der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr als Grundlage für eine langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft und der MorphoSys-Gruppe honoriert. Die Höhe des Jahresbonus bemisst sich anhand verschiedener, vom Aufsichtsrat jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr und einheitlich für sämtliche Vorstandsmitglieder festgelegter finanzieller und nicht finanzieller Leistungskriterien (sogenannter *Company Goals*).

Zu diesem Zweck wurde für jedes Vorstandsmitglied ein Zielbetrag festgelegt, der die Höhe der Bonuszahlung bei einer Zielerreichung von 100 % bestimmt. Für den Vorstandsvorsitzenden beläuft sich der Zielbetrag auf 80 % der jährlichen Grundvergütung und für alle übrigen Vorstandsmitglieder auf 70 % der jährlichen Grundvergütung.

Zu Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres bewertet der Aufsichtsrat den Grad der Erreichung der festgelegten Ziele und legt die Höhe des Jahresbonus fest. Der maximale Auszahlungsbetrag ist für den Vorstandsvorsitzenden auf 160 % der jährlichen Grundvergütung und für die übrigen Vorstandsmitglieder auf 140 % der jährlichen Grundvergütung begrenzt.

Die Zielerreichung bemisst sich dabei wie folgt:

Für jedes *Company Goal* legt der Aufsichtsrat die prozentuale Zielerreichung fest, die zwischen 0 % und 125 % liegen kann. Die prozentuale Zielerreichung wird in einen Zielerreichungsgrad (den sogenannten *Score*) umgerechnet, der zwischen 0 % und 200 % liegt, wobei die Zielerreichung und der korrespondierende *Score* zwischen den angegebenen Prozentwerten linear ansteigen.

Zielerreichung der Erfolgsziele (0%–125%) **Zielerreichungsgrad (Score) (0%–200%)**

125%	200%
112,5%	150%
100%	100%
85%	75%
70%	50%
unter 70%	0%

Auf der Basis der so errechneten Zielerreichungsgrade für jedes Erfolgsziel und der vom Aufsichtsrat definierten Gewichtung der einzelnen Erfolgsziele untereinander, errechnet der Aufsichtsrat den Gesamtzielerreichungsgrad für das jeweilige Geschäftsjahr wie folgt:



Da der Jahresbonus 2021 den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 ausgezahlt wurde, wird der Jahresbonus 2021 der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet und folglich in diesem Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Jahresbonus (STI) für das Geschäftsjahr 2022 wird der Höhe nach erst im Geschäftsjahr 2023 festgestellt sowie ausgezahlt und wird daher auch der im Geschäftsjahr 2023 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet. Um eine transparente und umfassende Darstellung der den Vorstandsmitgliedern für ein Geschäftsjahr gewährten Vergütung zu gewährleisten, wird der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2022 freiwillig ebenfalls in diesem Vergütungsbericht ausgewiesen.

Jahresbonus 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungskriterien und ihre Gewichtung einheitlich für alle Vorstandsmitglieder festgelegt:

	Leistungskriterien	Bewertungsrelevante Kriterien	Gewichtung
Nicht-finanzielle Leistungskriterien	ZIEL 1: VOLLES AUSSCHÖPFEN DES POTENZIALS VON TAFASITAMAB		35 %
		<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreiche Markteinführung bei rezidiviertem/refraktärem (r/r) diffusem großzelligem B-Zell-Lymphom (DLBCL) ● Entwicklung von Tafasitamab und Stärkung der Position bei r/r DLBCL und Weiterentwicklung der Strategie als Standard-Kombinationstherapie ● Absicherung des Tafasitamab-Lieferantennetzwerks durch zusätzliche Auftragshersteller und planmäßigen Technologietransfer 	
	ZIEL 2: AUSBAU DER PIPELINE FÜR NACHHALTIGES WACHSTUM		30 %
		<ul style="list-style-type: none"> ● Bewertung und Umsetzung von Geschäftsentwicklungs- und Lizenzierungsmöglichkeiten und/oder Fusions- und Akquisitionszielen ● Internes Vorantreiben von Innovationen und Erreichen einer ausgewogenen Pipeline 	
Finanzielle Leistungskriterien	ZIEL 3: ENTWICKLUNG VON FELZARTAMAB IM BEREICH AUTOIMMUNERKRANKUNGEN		15 %
		<ul style="list-style-type: none"> ● Erreichen des Proof-of-Concept (PoC) Status in der Hauptindikation Antikörper-vermittelte-membranöse Nephropathie (MN) in der M-PLACE-Studie und planmäßiger bereichsübergreifender Fortschritt des Felzartamab-Programms 	
	ZIEL 4: ERFÜLLEN DER FINANZZIELE UND AUFBAU EINES ÜBERZEUGENDEN GLOBALEN GESCHÄFTSMODELLS		20 %
		<ul style="list-style-type: none"> ● Steuerung der Geschäftsentwicklung im Rahmen der im März 2021 veröffentlichten Prognose ● Weiteres Vorantreiben des organisatorischen Wandels und Umsetzung konkreter Initiativen zur Unternehmenskultur (ESPRIT), Effizienz (LEAN) und Automatisierung (DIGITALISIERUNG) 	

Das Geschäftsjahr 2021 war ein transformatives Jahr für die MorphoSys AG. Durch die Übernahme der Constellation Pharmaceuticals, Inc. erweiterte die MorphoSys AG ihre klinische Pipeline in den Bereichen Hämatologie und Onkologie. Die Finanzierungsvereinbarung mit Royalty Pharma stellte die Mittel für die Finanzierung der Akquisitions- und Wachstumsstrategie bereit. Die Gesellschaft hat die Kommerzialisierung von Monjuvi trotz Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, vor allem in der ersten Jahreshälfte 2021, durchgeführt. Zudem hat die Integration der Constellation Pharmaceuticals, Inc. in die MorphoSys-Gruppe im Geschäftsjahr 2021 stattgefunden. Darüber hinaus wurde Tafasitamab in Europa unter dem Namen Minjuvi zugelassen. Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheitssysteme in aller Welt konnte die MorphoSys AG die Kontinuität aller klinischen Programme sicherstellen und alle Ziele der klinischen Entwicklung erreichen oder übertreffen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 stellte sich die Zielerreichung für den Jahresbonus wie folgt dar:

Leistungskriterien	Bewertungsrelevante Kriterien	Gewichtung	Zielerreichung
ZIEL 1: VOLLES AUSSCHÖPFEN DES POTENZIALS VON TAFASITAMAB	Fortschritte bei den strategischen Zielen für die Einführung von Tafasitamab in den USA. Gesamtumsatz lag unter den Erwartungen bei 85%. FrontMIND Entwicklungsprogramm planmäßig vorangetrieben. Frühere EU-Zulassung im August 2021 im Vergleich zum geplanten Q4 2021. Sicherung zusätzlicher Auftragshersteller und signifikante Senkung der Produktionskosten.	35 %	107,8 %
ZIEL 2: AUSBAU DER PIPELINE FÜR NACHHALTIGES WACHSTUM	Übernahme der Constellation Pharmaceuticals, Inc. und Finanzierungsvereinbarung mit Royalty Pharma. Abschluss und Integration in weniger als sechs Monaten abgeschlossen.	30 %	125 %
ZIEL 3: ENTWICKLUNG VON FELZARTAMAB IM BEREICH AUTOIMMUNERKRANKUNGEN	Trotz COVID-19-Pandemie drei klinische Studien parallel vorangetrieben, Rekrutierung abgeschlossen und Proof-of-Concept-Status (PoC) in der Hauptindikation Antikörper-vermittelte membranöse Nephropathie (MN) in der M-PLACE-Studie	15 %	110 %
ZIEL 4: ERFÜLLEN DER FINANZZIELE UND AUFBAU EINES ÜBERZEUGENDEN GLOBALEN GESCHÄFTSMODELLS	Erreichen der Finanzprognose, einschließlich der OPEX-Ziele. Fortsetzung der organisatorischen Transformation mit erfolgreichen Digitalisierungs- und Kulturprogrammen.	20 %	125 %

Unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung für die einzelnen Leistungskriterien ergab sich ein Gesamtzielerreichungsgrad (Score) von 167,2 %. Auf dieser Grundlage ergaben sich die folgenden Auszahlungsbeträge:

in Tsd. €	Zielbetrag, bezogen auf 100 % Zielerreichungs- grad (Score)	Auszahlungs- höchstgrenze (160 % der Grundvergütung)	Auszahlungs- höchstgrenze (140 % der Grundvergütung)	Gesamt- zielerreichungs- grad (Score)	STI- Auszahlungs- betrag
Dr. Jean-Paul Kress	616,0	1.232,0	—	167,2	1.030,0
Sung Lee*	298,1	—	596,2	167,2	498,4
Dr. Malte Peters	353,4	—	706,9	167,2	591,0
Dr. Roland Wandeler**,***	330,4	—	660,8	167,2	560,6

* Der Jahresbonus für Sung Lee wurde im Geschäftsjahr 2021 anteilig ab dem 2. Februar 2021 gewährt, dem Datum an dem er Mitglied des Vorstands wurde.

** Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Umrechnungskurses von 1,00 € = 1,1827 US-\$.

*** Dr. Roland Wandeler hat mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 sein Amt als Mitglied des Vorstands und Chief Operating Officer der Gesellschaft niedergelegt und ist daher für das gesamte Geschäftsjahr 2021 bonusberechtig.

Der Jahresbonus 2021 wurde den Mitgliedern des Vorstands im Februar 2022 ausgezahlt und wird daher der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet.

Im Rahmen der Auszahlung des nachfolgend freiwillig in diesem Vergütungsbericht ausgewiesenen Jahresbonus 2022 an die Mitglieder des Vorstands wird folgende Korrektur des Jahresbonus 2021 vorgenommen: Der Jahresbonus 2021 wurde im Februar 2022 auf Basis vorläufiger Finanzzahlen an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt. Am 10. März 2022 wurde eine einmalige und nicht zahlungswirksame Wertminderung bekannt gegeben, welche aus der Entscheidung der Gesellschaft resultierte, nach der Übernahme von Constellation Pharmaceuticals, Inc. alle Forschungsaktivitäten auf die am weitesten fortgeschrittenen Programme zu konzentrieren und alle Laboraktivitäten am deutschen Forschungsstandort in Planegg zu zentralisieren. Dies wirkte sich auf die Zielerreichung von Ziel 4 des Jahresbonus 2021 aus. Wie bereits im Vergütungsbericht 2021 dargelegt, werden die Auswirkungen dieses Effekts bei der Auszahlung des Jahresbonus 2022 berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird die Zielerreichung für den Jahresbonus 2021 und der daraus resultierende Auszahlungsbetrag wie folgt angepasst:

Vor dem Hintergrund, dass die zugrundeliegende Entscheidung zur Konsolidierung der Forschungs- und Entwicklungsfunktionen im vierten Quartal 2021 stattfand, werden die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die operativen Kosten (OPEX) und damit auf die Zielerreichung des Jahresbonus 2021 im Rahmen der Zielerreichung für den Jahresbonus 2021 lediglich im vierten Quartal berücksichtigt. Bei der Bewertung der bereinigten Zielerreichung hat der Aufsichtsrat auch berücksichtigt, dass es sich bei dem Wertminderungsaufwand um eine einmalige und nicht zahlungswirksame Wertminderung handelte. Die Erreichung des OPEX-Ziels wird daher mit 125 % für die Quartale 1-3 und mit 0 % für das vierte Quartal bewertet, was zu einer Erreichung des OPEX Ziels (Unterziel von Ziel 4 mit einer Gewichtung von 50%) von 93,75 % und entsprechend zu einer Gesamtzielerreichung für Ziel 4 von 109,38 % führt. Die Auswirkungen auf die Jahresendbewertung des OPEX-Ziels für 2021 belaufen sich auf -12,5 % des STI-Auszahlungswerts für 2021. Die entsprechenden Auszahlungsbeträge werden von der STI-Auszahlung für 2022 abgezogen.

Jahresbonus 2022

Für das Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat für den Jahresbonus die folgenden Leistungskriterien und ihre Gewichtung einheitlich für alle Vorstandsmitglieder festgelegt:

Leistungskriterien	Bewertungsrelevante Kriterien	Gewichtung
ZIEL 1: KOMMERZIELLES ZIEL	● Erreichen des Monjuvi Netto-Produktumsatzes in den USA, wie in der Finanzprognose des Unternehmens angegeben	25 %
ZIEL 2: FINANZIELLES ZIEL	● Verwaltung der betrieblichen Aufwendungen innerhalb des Budgets, wie in der Finanzprognose des Unternehmens angegeben	25 %
ZIEL 3: ENTWICKLUNGS- UND BD&L-ZIEL	● Vorantreiben der klinischen Entwicklung von Phase 3-Studien-Programmen: <ul style="list-style-type: none"> • Pelabresib - Beschleunigung der Rekrutierung für MANIFEST-2: Erreichen einer Rekrutierungsquote von 50% • Pelabresib - vollständige Rekrutierung von MF-Patienten in MANIFEST-1: 100% • Tafasitamab - Erreichen einer Rekrutierungsquote von 75% in der frontMIND-Studie • Tafasitamab - Erreichen eines ersten Patientenbesuches in der MINDway-Studie 	30 %
ZIEL 4: FORSCHUNGS- UND BD&L-ZIEL	● Abschluss von mindestens einer Partnerschaft für ein frühes oder mittleres Programm von MorphoSys, während die Pipeline weiterentwickelt wird	20 %

Aus Sicht der Gesellschaft war das Geschäftsjahr 2022 ein sehr erfolgreiches und prägendes Jahr für die MorphoSys AG. Die klinische Entwicklung von Programmen in Phase III wurde erfolgreich fortgeführt. Insbesondere wurde die Rekrutierung von Patienten für die wichtigsten klinischen Studien MANIFEST-2 und FrontMIND im Jahr 2022 beschleunigt. Der Vorstand gab vor diesem Hintergrund Anfang Januar des Jahres 2023 bekannt, dass die ersten Daten aus der laufenden Phase-3-Studie MANIFEST-2 - die ursprünglich erst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2024 erwartet wurden - voraussichtlich bereits Anfang des Jahres 2024 vorliegen werden. Die Umsätze von Monjuvi stiegen im Vergleich zum Vorjahr trotz des zunehmenden Wettbewerbs, aber die Ergebnisse erreichten nicht das für 2022 angestrebte Ziel. Die Auslizenzierung von Produkten in früheren Entwicklungsstadien und Kooperationen, die die Gesellschaft mit HI-Bio, Pfizer und Novartis abschloss, trugen dazu bei, die Produktpipeline zu straffen, Kosten zu senken und Barmittel bereitzustellen. Die erheblichen Anstrengungen zur Kostensenkung haben dazu geführt, dass die Betriebskosten des Unternehmens unter der zu Beginn des Jahres veröffentlichten Finanzprognose lagen.

Im Geschäftsjahr 2022 stellt sich die Zielerreichung für den Jahresbonus wie folgt dar:

Leistungskriterien	Erläuterung Zielerreichung	Gewichtung	Zielerreichung
ZIEL 1: KOMMERZIELLES ZIEL	● Erreichen des Monjuvi Netto-Produktumsatzes in den USA, wie in der Finanzprognose des Unternehmens angegeben	25 %	77,7 %
ZIEL 2: FINANZIELLES ZIEL	● Verwaltung der betrieblichen Aufwendungen innerhalb des Budgets, wie in der Finanzprognose des Unternehmens angegeben	25 %	125 %
ZIEL 3: ENTWICKLUNGS- UND BD&L-ZIEL	● Vorantreiben der klinischen Entwicklung von Phase 3-Studien-Programmen: <ul style="list-style-type: none"> • Pelabresib - Beschleunigung der Rekrutierung für MANIFEST-2: Erreichen einer Rekrutierungsquote von 50% • Pelabresib - vollständige Rekrutierung von MF-Patienten in MANIFEST-1: 100% • Tafasitamab - Erreichen einer Rekrutierungsquote von 75% in der frontMIND-Studie • Tafasitamab - Erreichen eines ersten Patientenbesuches in der MINDway-Studie 	30 %	120 %
ZIEL 4: FORSCHUNGS- UND BD&L-ZIEL	● Abschluss von mindestens einer Partnerschaft für ein frühes oder mittleres Programm von MorphoSys, während die Pipeline weiterentwickelt wird	20 %	125 %

Nachdem die Zielerreichung der einzelnen Leistungskriterien anhand der weiter oben gezeigten Umrechnungstabelle in einen jeweiligen Zielerreichungsgrad (Score) umgerechnet wurde, ergibt sich unter Beachtung der festgelegten Gewichtung ein Gesamtzielerreichungsgrad (Score) von 159,71 %. Die Entscheidung der Gesellschaft nach der Übernahme der Constellation Pharmaceuticals, Inc. im 4. Quartal 2021 alle Forschungsaktivitäten zu konsolidieren und dies im operativen Aufwand (OPEX) für ebendieses Quartal zu berücksichtigen, führte zu einer nachträglichen Korrektur des Jahresbonus 2021: Der tatsächliche Gesamtzielerreichungsgrad (Score) im Hinblick auf die Berechnung des Jahresbonus 2021 reduzierte sich von 167,2 % um 12,5 % auf 154,7 %. Dieser Differenz wird durch eine entsprechende Korrektur in den Auszahlungsbeträgen des Jahresbonus 2022 im März 2023 Rechnung getragen. Unter

Berücksichtigung der korrigierten Zielerreichung für den Jahresbonus 2021 ergaben sich für den Jahresbonus 2022 die folgenden Auszahlungsbeträge auf Basis einer vorläufigen Zielevaluierung:

in Tsd. €	Zielbetrag (100 % Zielerreichungs- grad)	Auszahlungs- höchstgrenze (160 % der jährlichen Grund- vergütung)	Auszahlungs- höchst- grenze (140 % der jährlichen Grund- vergütung)	Gesamt- zieler- reichungs- grad (Score)*	STI-Auszahl- ungs- betrag*	Korrektur für Jahres- bonus 2021	Finaler Auszahl- ungs- betrag*
Dr. Jean-Paul Kress	637,3	1.274,7	—	159,71 %	1.017,9	-77,0	940,9
Sung Lee	333,6	—	667,2	159,71 %	532,8	-37,3	495,5
Dr. Malte Peters**	360,5	—	721,1	159,71 %	575,8	-44,2	531,6

*Hierbei handelt es sich um einen Gesamtzielerreichungsgrad (Score) bzw. einen zurückgestellten Betrag auf Basis einer vorläufigen Zielerreichung.

**Dr. Malte Peters hat sein Amt als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2022 niedergelegt und wurde für die verbleibende Laufzeit seines Anstellungsvertrags bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unter Fortzahlung seiner Bezüge von seiner Tätigkeit für die Gesellschaft freigestellt.

Der Jahresbonus 2022 wird den Mitgliedern des Vorstands im März 2023 ausgezahlt und wird daher der im Geschäftsjahr 2023 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet. Aus Gründen der Transparenz und besseren Verständlichkeit wird der Jahresbonus 2022 dennoch freiwillig in diesem Vergütungsbericht dargestellt.

Ausblick auf den Jahresbonus 2023

Für das Geschäftsjahr 2023 hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungskriterien und ihre Gewichtung für den Jahresbonus festgelegt:

Leistungskriterien	Bewertungsrelevante Kriterien	Gewichtung
ZIEL 1: KOMMERZIELLES ZIEL	● Erreichen des Monjuvi Netto-Produktumsatzes in den USA, wie in der Finanzprognose des Unternehmens angegeben	25 %
ZIEL 2: FINANZIELLES ZIEL	● Verwaltung der betrieblichen Aufwendungen innerhalb des Budgets, wie in der Finanzprognose des Unternehmens angegeben	25 %
ZIEL 3: ENTWICKLUNGS- UND BD&L-ZIEL	● Vorantreiben der klinischen Entwicklung von Pelabresib: • Abschluss der Rekrutierung von MANIFEST-2 bis Q2 2023 • Erkundung weiterer Indikationen	40 %
ZIEL 4: FORSCHUNGS- UND BD&L-ZIEL	● Weitere Forschungs- und Entwicklungsprogramme vorantreiben: • Tafasitamab - Abschluss der Rekrutierung von frontMIND bis Q2 2023 • Bewertung strategischer Optionen für Tulumimotostat und Forschungsprogramme und entsprechende Umsetzung	10 %

Long-Term-Incentive (LTI)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten zudem eine langfristige variable Vergütung in Form der Teilnahme an den verschiedenen langfristigen Vergütungsprogrammen der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um verschiedene aktienbasierte Programme, deren Auszahlung einer Wartezeit von vier Jahren unterliegt. Hierdurch soll ein Anreiz für einen Beitrag der einzelnen Vorstandsmitglieder zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft geschaffen und die Interessen der Mitglieder des Vorstands mit denen der Aktionäre verknüpft werden.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden die im Geschäftsjahr 2018 unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 zugeteilten Aktienoptionen und die unter dem Performance Share Plan 2018 zugeteilten Performance Shares ausübbar. Maßgebliche Leistungskriterien sowohl unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 als auch unter dem Performance Share Plan 2018 waren die absolute und die relative Aktienkursentwicklung der MorphoSys AG. Zudem wurden den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 Performance Share Units unter dem Performance Share Unit Program 2022 zugeteilt.

Der im Geschäftsjahr 2022 erfolgte Zufluss aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 und dem Performance Share Plan 2018 wird der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG

zugerechnet. Die Performance Share Units unterliegen bis zu ihrer Auszahlung einer Wartezeit von vier Jahren und der Zielerreichung der Leistungskriterien der absoluten und relativen Aktienkursentwicklung der MorphoSys AG sowie einem ESG-Ziel. Die Auszahlung aus der finalen Anzahl der den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2022 gewährten Performance Share Units erfolgt nach Ablauf der Wartezeit und wird daher auch erst im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2026 ausgewiesen.

Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2018

Im Geschäftsjahr 2022 wurden Aktienoptionen, die unter dem Aktienoptionsplan 2018 für das Geschäftsjahr 2018 den damaligen Mitgliedern des Vorstands Dr. Simon Moroney, Jens Holstein und Dr. Markus Enzelberger sowie dem im Geschäftsjahr 2022 ausgeschiedenen Mitglied des Vorstands Dr. Malte Peters gewährt wurden, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sowohl der Konzernabschluss der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr vor Ablauf der Wartezeit gebilligt worden als auch die Wartezeit abgelaufen ist, ausübbar.

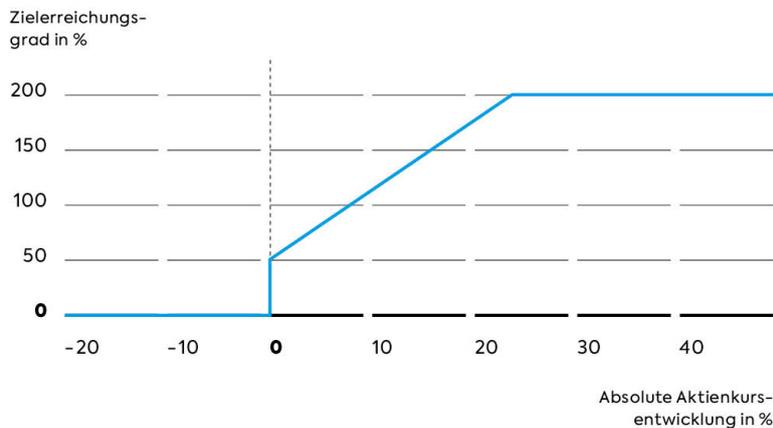
Als Erfolgsziele für den Aktienoptionsplan 2018 waren zum einen die absolute Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie sowie zum anderen die relative Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie im Vergleich zu einem Vergleichsindex festgelegt; der Vergleichsindex setzt sich zu gleichen Teilen aus dem NASDAQ Biotechnology Index und dem TecDAX zusammen. Jedes Erfolgsziel hat für den Gesamtzielerreichungsgrad eine Gewichtung von 50 %.

Zur Ermittlung des Zielerreichungsgrads jedes Erfolgsziels wurde die Wartezeit in vier gleich lange Zeiträume von jeweils einem Jahr unterteilt. Aus den ermittelten Zielerreichungsgraden für jeden der vier Jahresabschnitte wurde ein arithmetischer Mittelwert gebildet, der die prozentuale Zielerreichung für jedes Erfolgsziel festlegt. Die prozentualen Zielerreichungen für jedes der beiden Erfolgsziele wurden sodann addiert und durch zwei geteilt. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad, der die finale Anzahl der ausübbareren Aktienoptionen bestimmt, wobei eine Aktienoption abhängig vom Grad der Zielerreichung ein Bezugsrecht für bis zu zwei Aktien der Gesellschaft gewährt.

Absolute Aktienkursentwicklung

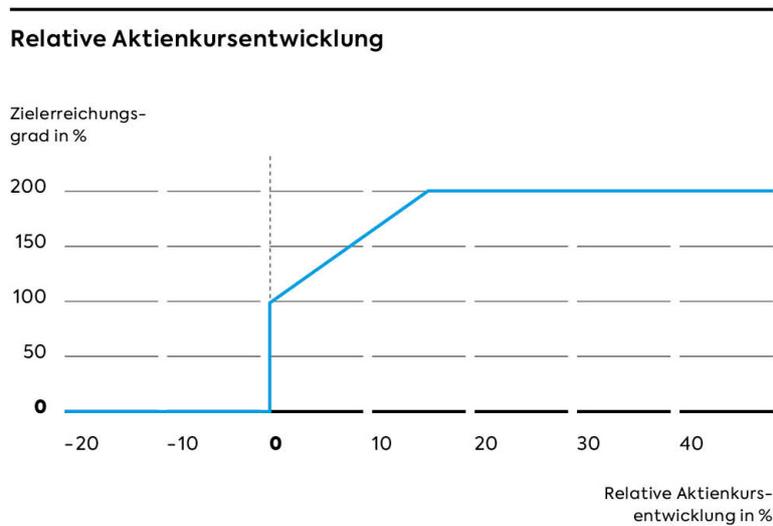
Die absolute Kursentwicklung der Aktie der MorphoSys AG innerhalb eines Jahresabschnitts bemisst sich anhand eines Vergleichs der durchschnittlichen Schlusskurse der Aktie der MorphoSys AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 30 Handelstage vor Beginn und vor Ablauf des jeweiligen Jahresabschnitts. Verschlechtert sich der Aktienkurs innerhalb des jeweiligen Jahresabschnitts, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels absolute Kursentwicklung 0 %. Bei einer Kursentwicklung der Aktie der MorphoSys AG von 0 % beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels 50 %. Anschließend steigt der Zielerreichungsgrad linear an. Steigt der Aktienkurs der Aktie der MorphoSys AG während eines Jahresabschnitts um 8 %, beträgt der Zielerreichungsgrad 100 %. Steigt der Aktienkurs während eines Jahresabschnitts um 16 %, beläuft sich der Zielerreichungsgrad auf 150 %. Steigt der Aktienkurs um 24 %, beträgt der Zielerreichungsgrad 200 %. Eine weitere Erhöhung des Zielerreichungsgrads ist nicht möglich (Obergrenze).

Absolute Aktienkursentwicklung



Relative Aktienkursentwicklung

Bei dem Erfolgsziel relative Aktienkursentwicklung wird die Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktie mit der Entwicklung des NASDAQ Biotech Index und des TecDax (gemeinsam der „Vergleichsindex“) während jedes Jahresabschnitts verglichen und mit ihnen ins Verhältnis gesetzt. Innerhalb des Vergleichsindex werden der NASDAQ Biotech Index und der TecDAX mit jeweils 50 % gewichtet, d. h., die prozentuale Kursentwicklung jedes Index wird addiert und durch zwei geteilt. Der relevante Börsenkurs der MorphoSys-Aktie ist der durchschnittliche Schlusskurs der MorphoSys-Aktie im Xetra-Handel während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor Beginn bzw. vor Ende des jeweiligen Jahresabschnitts. Der relevante Kurs des NASDAQ Biotech Index bzw. des TecDAX ist der durchschnittliche Schlusskurs des NASDAQ Biotech Index bzw. des TecDAX an der NASDAQ-Börse bzw. an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 30 Handelstage vor Beginn bzw. vor Ende des jeweiligen Jahresabschnitts. Sofern sich der Aktienkurs der MorphoSys-Aktie innerhalb eines Jahresabschnitts gegenüber dem Vergleichsindex verschlechtert, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels 0 %. Bei einer Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex von 0 % beläuft sich der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels auf 100 %. Anschließend steigt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels linear an. Bei einer positiven Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex von 8 % beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels 150 % und bei einer positiven Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex von 16 % beläuft sich der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels auf 200 %. Eine weitere Erhöhung des Zielerreichungsgrads ist nicht möglich (Obergrenze).



Die Erfolgsziele wurden während der Wartezeit wie folgt erreicht:

	Durchschnittskurs in € zu Beginn des Jahresabschnitts*	Durchschnittskurs in € zum Ende des Jahresabschnitts*	Kursentwicklung	Zielerreichung nach Ablauf der Wartezeit
Absolute Kursentwicklung**				
MorphoSys AG				+48,50 %
Erster Jahresabschnitt	81,04	87,86	+8,42 %	
Zweiter Jahresabschnitt	87,86	93,66	+6,61 %	
Dritter Jahresabschnitt	93,66	81,02	-13,49 %	
Vierter Jahresabschnitt	81,02	23,84	-70,58 %	
Relative Kursentwicklung***				
MorphoSys AG				+71,25 %
Erster Jahresabschnitt	81,04	87,86	+8,42 %	
Zweiter Jahresabschnitt	87,86	93,66	+6,61 %	
Dritter Jahresabschnitt	93,66	81,02	-13,49 %	
Vierter Jahresabschnitt	81,02	23,84	-70,58 %	
TecDAX Index				
Erster Jahresabschnitt	2.606,23	2.644,62	+1,47 %	
Zweiter Jahresabschnitt	2.644,62	2.689,41	+1,69 %	
Dritter Jahresabschnitt	2.689,41	3.368,42	+25,25 %	
Vierter Jahresabschnitt	3.368,42	3.183,70	-5,48 %	
NASDAQ Biotechnology Index				
Erster Jahresabschnitt	3.462,77	3.509,60	+1,35 %	
Zweiter Jahresabschnitt	3.509,60	3.458,14	-1,47 %	
Dritter Jahresabschnitt	3.458,14	4.853,42	+40,35 %	
Vierter Jahresabschnitt	4.853,42	4.015,03	-17,27 %	
Gesamtzielerreichungsgrad				+60,00 %

* Durchschnittskurs der Aktie der MorphoSys AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 30 Handelstage vor Beginn bzw. vor Ende des jeweiligen Jahresabschnitts (Datenquelle Bloomberg).

** Die auf der Grundlage der hier dargestellten Werte ermittelte Zielerreichung für die absolute Kursentwicklung betrug in den einzelnen Jahresabschnitten wie folgt: +103,00 % im ersten Jahresabschnitt, +91,00 % im zweiten Jahresabschnitt, 0,00 % im dritten Jahresabschnitt und +0,00 % im vierten Jahresabschnitt.

*** Die auf der Grundlage der hier dargestellten Werte ermittelte Zielerreichung für die relative Kursentwicklung betrug in den einzelnen Jahresabschnitten wie folgt: +144,00 % im ersten Jahresabschnitt, +141,00 % im zweiten Jahresabschnitt, +0,00 % im dritten Jahresabschnitt und +0,00 % im vierten Jahresabschnitt.

Unter Zugrundelegung des Gesamtzielerreichungsgrads von 60 % ergab sich die folgende finale Anzahl an ausübenden Aktienoptionen (ursprüngliche Anzahl an Aktienoptionen, multipliziert mit dem Gesamtzielerreichungsgrad von 60 %):

Vorstandsmitglied	Ausübungspreis (in €)	Ursprüngliche Anzahl an Aktienoptionen	Finale Anzahl an Aktienoptionen	Mengenmäßige Veränderung Aktienoptionen
Dr. Malte Peters	81,04	6.476	3.886	-2.590
Dr. Simon Moroney	81,04	9.884	5.931	-3.953
Jens Holstein	81,04	6.476	3.886	-2.590
Dr. Markus Enzelberger	81,04	6.476	3.886	-2.590

Im Geschäftsjahr 2022 hat weder Dr. Malte Peters noch ein früheres Mitglied des Vorstands, dem Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2018 gewährt wurden, die ihm gewährten Aktienoptionen ausgeübt. Die übrigen gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands haben dem Vorstand der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 noch nicht angehört, so dass für diese Mitglieder des Vorstands hierunter im Geschäftsjahr 2022 auch keine Aktienoptionen ausübbar geworden sind.

Bedienung des Performance Share Plan 2018

Im Geschäftsjahr 2022 wurden zudem sogenannte Performance Shares, die unter dem Performance Share Plan 2018 für das Geschäftsjahr 2018 den damaligen Mitgliedern des Vorstands Dr. Simon Moroney, Jens Holstein und Dr. Markus Enzelberger sowie dem im Geschäftsjahr 2022 ausgeschiedenen Mitglied des Vorstands Dr. Malte Peters gewährt wurden, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ablauf der Wartezeit im April 2022 ausübbar.

Als Erfolgsziele für den Performance Share Plan 2018 waren zum einen die absolute Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie sowie zum anderen die relative Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie im Vergleich zu einem Vergleichsindex festgelegt; der Vergleichsindex setzt sich zu gleichen Teilen aus dem NASDAQ Biotechnology Index und dem TecDAX zusammen. Jedes Erfolgsziel hat für den Gesamtzielerreichungsgrad eine Gewichtung von 50 %.

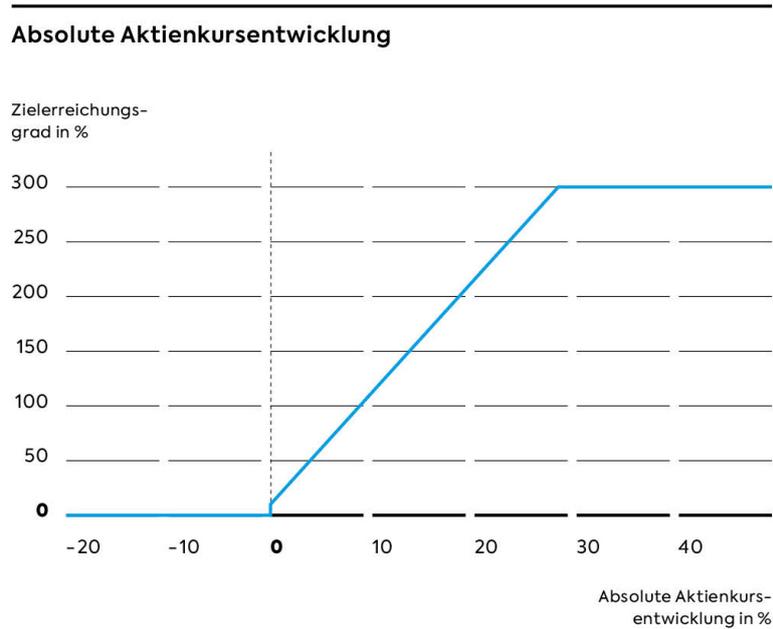
Zur Ermittlung des Zielerreichungsgrads jedes Erfolgsziels wurde die Wartezeit in vier gleich lange Zeiträume von jeweils einem Jahr unterteilt. Aus den ermittelten Zielerreichungsgraden für jeden der vier Jahresabschnitte wurde ein arithmetischer Mittelwert gebildet, der die prozentuale Zielerreichung für jedes Erfolgsziel festlegt. Die prozentualen Zielerreichungen für jedes der beiden Erfolgsziele wurden sodann addiert und durch zwei geteilt. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad, der die Anzahl der ausübbaren Performance Shares bestimmt, wobei eine Performance Share abhängig vom Grad der Zielerreichung zur Zuteilung von bis zu zwei Aktien der Gesellschaft berechtigt.

Die Anzahl der ausübbaren Performance Shares wird zudem mit einem vom Aufsichtsrat festgelegten Company Factor zwischen 0 und 2 multipliziert. Für den Performance Share Plan 2018 legte der Aufsichtsrat den Company Factor 1 fest.

Nach Ablauf der Wartezeit bedient die Gesellschaft die ausübbaren Performance Shares nach ihrem Ermessen in bar oder in eigenen Aktien der Gesellschaft.

Absolute Aktienkursentwicklung

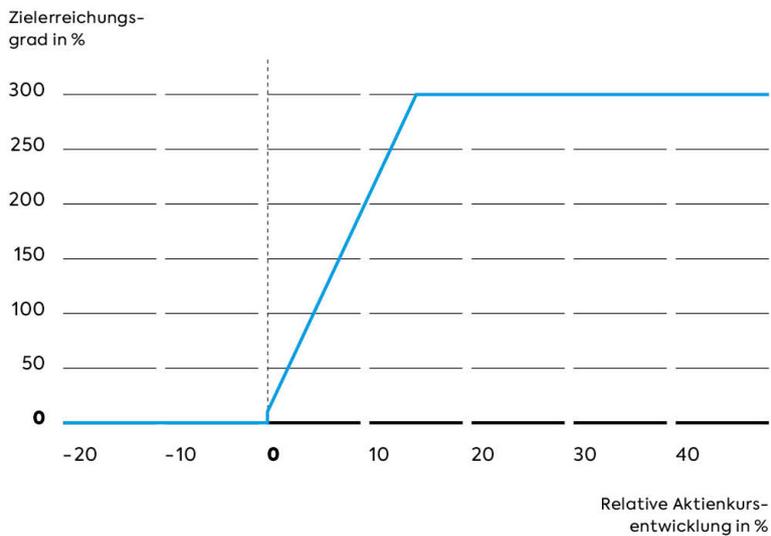
Die absolute Kursentwicklung der Aktie der MorphoSys AG innerhalb eines Jahresabschnitts bemisst sich anhand eines Vergleichs der durchschnittlichen Schlusskurse der Aktie der MorphoSys AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 30 Handelstage vor Beginn und vor Ablauf des jeweiligen Jahresabschnitts. Verschlechtert sich der Aktienkurs innerhalb des jeweiligen Jahres, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels absolute Kursentwicklung 0 %. Steigt der Aktienkurs der MorphoSys-Aktie während eines Jahresabschnitts um 0 % bis weniger als 1 %, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels absolute Kursentwicklung in diesem Jahresabschnitt 10 %. Für jedes weitere ganze Prozent, das die Aktienkursentwicklung innerhalb eines Jahresabschnitts erreicht oder übersteigt, erhöht sich der Zielerreichungsgrad um weitere 10 %. Bei einer Aktienkurssteigerung im jeweiligen Jahresabschnitt um 29 % beträgt der Zielerreichungsgrad 300 %. Eine weitere Erhöhung des Zielerreichungsgrads ist nicht möglich (Obergrenze).



Relative Aktienkursentwicklung

Bei dem Erfolgsziel relative Aktienkursentwicklung wird die Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktie mit der Entwicklung des NASDAQ Biotech Index und des TecDax (gemeinsam der „Vergleichsindex“) während jedes Jahresabschnitts verglichen und mit ihnen ins Verhältnis gesetzt. Innerhalb des Vergleichsindex werden der NASDAQ Biotech Index und der TecDAX mit jeweils 50 % gewichtet, d. h., die prozentuale Kursentwicklung jedes Index wird addiert und durch zwei geteilt. Der relevante Börsenkurs der MorphoSys-Aktie ist der durchschnittliche Schlusskurs der MorphoSys-Aktie im Xetra-Handel während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor Beginn bzw. vor Ende des jeweiligen Jahresabschnitts. Der relevante Kurs des NASDAQ Biotech Index bzw. des TecDAX ist der durchschnittliche Schlusskurs des NASDAQ Biotech Index bzw. des TecDAX an der NASDAQ-Börse bzw. an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 30 Handelstage vor Beginn bzw. vor Ende des jeweiligen Jahresabschnitts. Sofern sich der Aktienkurs der MorphoSys-Aktie innerhalb eines Jahresabschnitts gegenüber dem Vergleichsindex verschlechtert, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels 0 %. Steigt der Aktienkurs der MorphoSys-Aktie während eines Jahresabschnitts relativ zum Vergleichsindex um 0 % bis weniger als 0,5 %, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels relative Kursentwicklung in diesem Jahresabschnitt 10 %. Für jedes weitere halbe Prozent, das die Aktienkursentwicklung relativ zum Vergleichsindex erreicht oder übersteigt, erhöht sich der Zielerreichungsgrad um weitere 10 %. Bei einer relativ zum Vergleichsindex um 14,5 % besseren Aktienkursentwicklung im jeweiligen Jahresabschnitt beträgt der Zielerreichungsgrad 300 %. Eine weitere Erhöhung des Zielerreichungsgrads ist nicht möglich (Obergrenze).

Relative Aktienkursentwicklung



Die Erfolgsziele wurden während der Wartezeit wie folgt erreicht:

	Durchschnittskurs in € zu Beginn des Jahresabschnitts*	Durchschnittskurs in € zum Ende des Jahresabschnitts*	Kursentwicklung	Zielerreichung nach Ablauf der Wartezeit
Absolute Kursentwicklung**				
MorphoSys AG				+40,00 %
Erster Jahresabschnitt	81,04	87,86	+8,42 %	
Zweiter Jahresabschnitt	87,86	93,66	+6,61 %	
Dritter Jahresabschnitt	93,66	81,02	-13,49 %	
Vierter Jahresabschnitt	81,02	23,84	-70,58 %	
Relative Kursentwicklung***				
MorphoSys AG				+70,00 %
Erster Jahresabschnitt	81,04	87,86	+8,42 %	
Zweiter Jahresabschnitt	87,86	93,66	+6,61 %	
Dritter Jahresabschnitt	93,66	81,02	-13,49 %	
Vierter Jahresabschnitt	81,02	23,84	-70,58 %	
TecDAX Index				
Erster Jahresabschnitt	2606,23	2644,62	+1,47 %	
Zweiter Jahresabschnitt	2644,62	2689,41	+1,69 %	
Dritter Jahresabschnitt	2689,41	3368,42	+25,25 %	
Vierter Jahresabschnitt	3368,42	3183,70	-5,48 %	
NASDAQ Biotechnology Index				
Erster Jahresabschnitt	3462,77	3509,60	+1,35 %	
Zweiter Jahresabschnitt	3509,60	3458,14	-1,47 %	
Dritter Jahresabschnitt	3458,14	4853,42	+40,35 %	
Vierter Jahresabschnitt	4853,42	4015,03	-17,27 %	
Gesamtzielerreichungsgrad				+55,00 %

* Durchschnittskurs der Aktie der MorphoSys AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 30 Handelstage vor Beginn bzw. vor Ende des jeweiligen Jahresabschnitts (Datenquelle Bloomberg).

** Die auf der Grundlage der hier dargestellten Werte ermittelte Zielerreichung für die absolute Kursentwicklung betrug in den einzelnen Jahresabschnitten wie folgt: +90,00 % im ersten Jahresabschnitt, +70,00 % im zweiten Jahresabschnitt, +0,00 % im dritten Jahresabschnitt und +0,00 % im vierten Jahresabschnitt.

*** Die auf der Grundlage der hier dargestellten Werte ermittelte Zielerreichung für die relative Kursentwicklung betrug in den einzelnen Jahresabschnitten wie folgt: +150,00 % im ersten Jahresabschnitt, +130,00 % im zweiten Jahresabschnitt, +0,00 % im dritten Jahresabschnitt und +0,00 % im vierten Jahresabschnitt.

Bei den vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Dr. Simon Moroney, Jens Holstein und Dr. Markus Enzelberger ermittelte sich der Gesamtzielerreichungsgrad auf der Grundlage der bis zu ihrem Ausscheiden abgeschlossenen Jahresabschnitte. Bei Dr. Malte Peters ist infolge seines Ausscheidens erst nach Ablauf der Wartezeit maßgeblicher Zielerreichungsgrad der Gesamtzielerreichungsgrad von 55 %.

Unter Zugrundelegung der individuellen Zielerreichungsgrade ergaben sich die folgenden finalen Anzahlen an ausübbarer Performance Shares (ursprüngliche Anzahl an Performance Shares, multipliziert mit den individuellen Zielerreichungsgraden):

Vorstandsmitglied	Ursprüngliche Anzahl an Performance Shares	Zielerreichungsgrad	Finale Anzahl an Performance Shares	Mengenmäßige Veränderung
Dr. Malte Peters	1.945	55,00 %	1.070	-875
Dr. Simon Moroney	2.969	120,00 %	3.563	594
Jens Holstein	1.945	110,00 %	2.140	195
Dr. Markus Enzelberger	1.945	120,00 %	2.334	389

Sowohl das im Geschäftsjahr 2022 ausgeschiedene Mitglied des Vorstands Dr. Malte Peters als auch sämtliche früheren Mitglieder des Vorstands, denen Performance Shares unter dem Performance Share Plan 2018 gewährt

wurden, haben die ihnen gewährten Performance Shares innerhalb der verpflichtenden sechsmonatigen Ausübungsperiode nach Ablauf der Wartezeit vom 20. April 2022 bis zum 19. Oktober 2022 ausgeübt. Die Performance Shares wurden in eigenen Aktien der Gesellschaft erfüllt. Die übrigen gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands haben dem Vorstand der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausgabe der Performance Shares unter dem Performance Share Plan 2018 noch nicht angehört, so dass für diese Mitglieder des Vorstands hierunter im Geschäftsjahr 2022 auch keine Performance Shares ausübbar geworden sind.

Performance Share Unit Program 2022

Im Geschäftsjahr 2022 wurden den Mitgliedern des Vorstands insgesamt 242.104 sogenannte Performance Share Units unter dem Performance Share Unit Program 2022 der Gesellschaft zugeteilt, die nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung der festgelegten Leistungskriterien nach Wahl der Gesellschaft in bar, durch Übertragung eigener Aktien der Gesellschaft oder durch eine Kombination aus beidem erfüllt werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Darstellung der den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2022 zugeteilten Performance Share Units, wobei Dr. Malte Peters infolge seines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft die ihm gewährten PSUs nur noch anteilig in der nachfolgend dargestellten Höhe zustehen:

Vorstandsmitglied	Zuteilungsbetrag (in Tsd. €)	Zuteilungskurs (in €)	Anzahl zugeteilter PSUs	Maximalanzahl finaler PSUs
Dr. Jean-Paul Kress	3.000,0	19,00	157.894	315.788
Sung Lee*	800,0	19,00	42.105	84.210
Dr. Malte Peters**	100,0	19,00	5.263	10.526

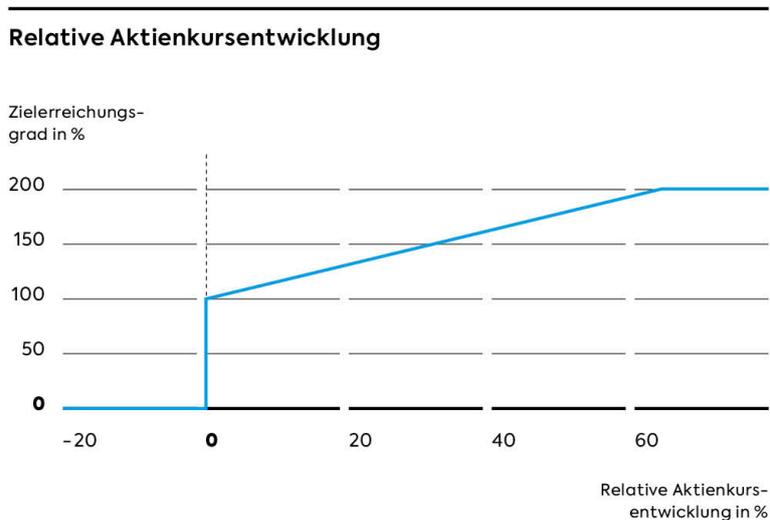
*Sung Lee hat zum 20. Dezember 2022 bekannt gegeben, dass er zum 17. März 2023 aus dem Unternehmen ausscheiden wird. Der PSU 2022 wird ihm vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher weiterer Planbedingungen vollständig gewährt.

**Dr. Malte Peters ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der PSU 2022 wurde ihm zeitanteilig bis zum Beendigungszeitpunkt gewährt.

Als Erfolgsziele für das Performance Share Unit Program 2022 hat der Aufsichtsrat die relative Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie im Vergleich zur Entwicklung des EURO STOXX Total Market Pharmaceuticals & Biotechnology sowie ein ESG-Ziel, die Entwicklung der Mitarbeiterzufriedenheit innerhalb der MorphoSys-Gruppe im Vergleich zu einem vom Aufsichtsrat festgelegten Vergleichswert, festgelegt. Als weiteres Erfolgsziel wurden Entwicklungsmeilensteine definiert, deren Zielerreichung von der Anzahl der erfolgten behördlich genehmigten Anträge abhängig ist. Für die Gesamtzielerreichung nach Ablauf der Wartezeit werden das Erfolgsziel der relativen Kursentwicklung mit 40 % und das ESG-Ziel mit 20 % gewichtet. Die Entwicklungsmeilensteine werden ebenfalls mit 40 % gewichtet.

Relative Aktienkursentwicklung

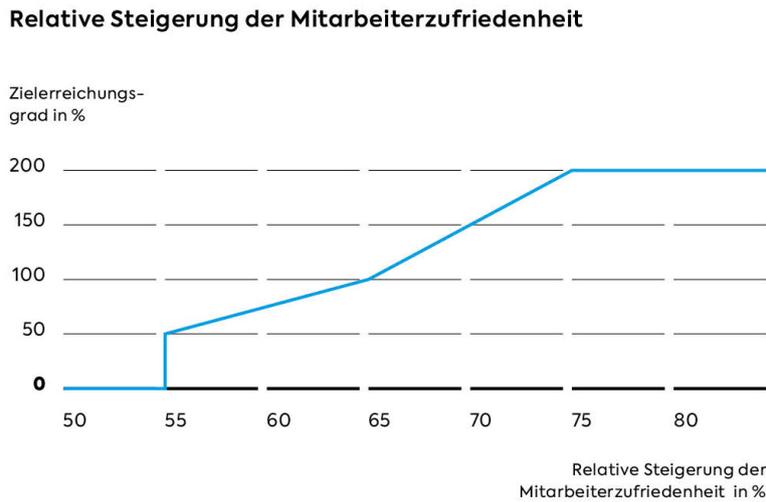
Die relative Kursentwicklung der Aktie der MorphoSys AG bemisst sich anhand eines Vergleichs der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der MorphoSys AG während der Wartezeit mit der Entwicklung des EURO STOXX Total Market Pharmaceuticals & Biotechnology als Vergleichsindex. Maßgeblicher Börsenkurs der Aktie der MorphoSys AG ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der MorphoSys AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 30 Handelstage vor Beginn der vierjährigen Wartezeit und während der drei Monate vor Ablauf der vierjährigen Wartezeit. Maßgeblicher Kurs des EURO STOXX Total Market Pharmaceuticals & Biotechnology ist der durchschnittliche Schlusskurs des EURO STOXX Total Market Pharmaceuticals & Biotechnology während der 30 Handelstage vor Beginn der vierjährigen Wartezeit und während der drei Monate vor Ablauf der vierjährigen Wartezeit. Verschlechtert sich der Aktienkurs gegenüber dem Vergleichsindex innerhalb der vierjährigen Wartezeit, beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels relative Kursentwicklung 0 %. Bei einer Kursentwicklung der Aktie der MorphoSys AG von 0 % gegenüber dem Vergleichsindex beträgt der Zielerreichungsgrad des Erfolgsziels 100 %. Steigt der Aktienkurs der Aktie der MorphoSys AG um 32 % gegenüber dem Vergleichsindex, beläuft sich der Zielerreichungsgrad auf 150 %. Steigt der Aktienkurs der Aktie der MorphoSys AG um 64 % gegenüber dem Vergleichsindex, beträgt der Zielerreichungsgrad 200 %. Eine weitere Erhöhung des Zielerreichungsgrads ist nicht möglich (Obergrenze). Zwischen den angegebenen Prozentwerten steigen die Aktienkursentwicklung und der korrespondierende Zielerreichungsgrad linear an. Für die Gesamtzielerreichung wird die relative Aktienkursentwicklung mit 40 % gewichtet.



Entwicklung der Mitarbeiterzufriedenheit (Workforce Engagement) innerhalb der MorphoSys-Gruppe

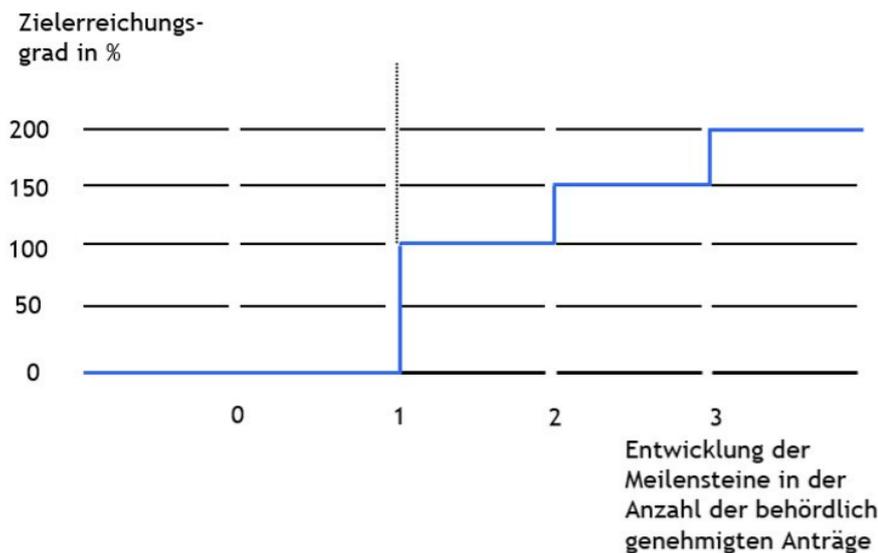
Zusätzlich zu dem Erfolgsziel der relativen Aktienkursentwicklung hat der Aufsichtsrat zudem die Entwicklung der Mitarbeiterzufriedenheit innerhalb der MorphoSys-Gruppe während der Wartezeit als nichtfinanzielles (ESG-)Ziel mit einer Gewichtung von 20 % innerhalb des Gesamtzielerreichungsgrads festgelegt. Die Zielerreichung bemisst sich hierbei wie folgt.

Für das Erfolgsziel der Mitarbeiterzufriedenheit wird die Mitarbeiterzufriedenheit der MorphoSys-Gruppe am Ende der vierjährigen Wartezeit mit einem vom Aufsichtsrat festgelegten Vergleichswert von 55 % verglichen. Liegt die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit unter 55 %, beträgt die Zielerreichung für die Mitarbeiterzufriedenheit 0 %. Liegt die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit bei 55 %, beläuft sich die Zielerreichung für die Mitarbeiterzufriedenheit auf 50 %. Liegt die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit bei 65 %, beträgt die Zielerreichung für die Mitarbeiterzufriedenheit 100 %. Liegt die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit bei 75 %, ist die Zielerreichung für die Mitarbeiterzufriedenheit 200 %. Eine weitere Erhöhung der Zielerreichung ist nicht möglich (Obergrenze). Zwischen den angegebenen Prozentwerten steigt die Zielerreichung linear an.



Entwicklungsmeilensteine

Für das Erfolgsziel der Entwicklungsmeilensteine wird auf die Anzahl der behördlichen Zulassung eines oder mehrerer von der Gesellschaft eingereichter NDA/BLA und/oder SBLA in den USA abgestellt. Wird kein Antrag genehmigt, beträgt die Zielerreichung für das Erfolgsziel Entwicklungsmeilensteine 0 %. Wird ein Antrag genehmigt, beläuft sich die Zielerreichung für dieses Erfolgsziel auf 100 %. Zwei genehmigte Anträge entsprechen einer Zielerreichung von 150 %. Drei genehmigte Anträge entsprechen einer Zielerreichung von 200 %. Eine weitere Erhöhung der Zielerreichung ist nicht möglich (Obergrenze). Das Erfolgsziel der Entwicklungsmeilensteine wird innerhalb der Gesamtzielerreichung mit 40 % gewichtet.



Die Gesamtzielerreichung des Performance Share Unit Program 2022 sowie die sich hieraus ergebende finale Anzahl an Performance Share Units und der Auszahlungsbetrag werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2026 veröffentlicht.

4. Sonstige Vergütungsregelungen

Einhaltung der Maximalvergütung

Für das Mitglied des Vorstands Sung Lee fand die Maximalvergütung im Berichtszeitraum keine Anwendung. Für den Vorstandsvorsitzenden, Dr. Jean Paul Kress, sowie für das im Berichtszeitraum ausgeschiedene Vorstandsmitglied Dr. Malte Peters galt die im Vergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung anteilig ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Anstellungsvertrags am 1. September 2022 bzw. am 1. Juli 2022.

Da der Zufluss aus dem im Geschäftsjahr 2022 zugeteilten Performance Share Unit Program erst nach Ablauf der Wartezeit von vier Jahren, mithin im Geschäftsjahr 2026, ermittelt werden kann, kann über die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2022 erst im Rahmen des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2026 abschließend berichtet werden.

Malus- und Clawback-Regelungen

Der neue Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Jean-Paul Kress sowie der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds Sung Lee sehen sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen vor, die die Gesellschaft berechtigen, insbesondere im Falle von Compliance-Verstößen oder Verstößen gegen gesetzliche Pflichten, variable Vergütung einzubehalten bzw. zurückzufordern. Ferner sah auch der neue Anstellungsvertrag des im Geschäftsjahr 2022 ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands Dr. Malte Peters Malus- und Clawback-Regelungen vor. Malus- und Clawback-Regelungen sind zudem auch in allen Performance Share Unit Programmen seit 2021 enthalten. Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr 2022 keinen Anlass, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Leistungen bei Vertragsbeendigung

Abfindungsregelungen

In den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder sind Abfindungsregelungen vereinbart, die den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen. Bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds sollen Zahlungen der Gesellschaft an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des vorherigen vollen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt.

Dr. Malte Peters wurde ab seinem Ausscheiden als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unter Fortzahlung seiner Vergütung freigestellt. Ferner wurden sämtliche ihm zugeteilten Aktienoptionen, Performance Shares und Performance Share Units (mit Ausnahme der ihm unter dem Performance Share Unit Program 2022 gewährten Performance Share Units, die ihm nur anteilig bis zu seinem Ausscheiden gewährt wurden) vollständig unverfallbar.

Sung Lee wird ab seinem Ausscheiden als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 17. März 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 unter Fortzahlung seiner Vergütung freigestellt. Ferner wurden sämtliche ihm zugeteilten Performance Share Units vollständig unverfallbar.

Kontrollwechsel

Im Falle eines Kontrollwechsels sehen die Anstellungsverträge bzw. die Planbedingungen der langfristig variablen Vergütungsprogramme die folgenden Regelungen vor:

Im Einklang mit dem Vergütungssystem 2022 hat der Vorstandsvorsitzende Dr. Jean-Paul Kress im Falle eines Kontrollwechsels und für den Fall, dass innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt des Kontrollwechsels sein Verantwortungsbereich wesentlich reduziert wird, das Recht, innerhalb von drei Monaten nach der Reduzierung seines Verantwortungsbereichs sein Amt als Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch der Anstellungsvertrag. Dr. Jean-Paul Kress hat in diesem Fall einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe der jährlichen Grundvergütung und des Jahresbonus bis zum regulären Ablauf seines Anstellungsvertrags, wobei der Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschritten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrages vergütet wird. Eine Abfindung wird ferner auch gezahlt, wenn der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden anlässlich des Kontrollwechsels vorzeitig beendet wird. Dem im Berichtszeitraum ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Dr. Malte Peters stand dasselbe Recht zu.

Der Anstellungsvertrag des weiteren Mitglieds des Vorstands, Sung Lee, sieht für den Fall eines Kontrollwechsels das Recht vor, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Kontrollwechsels sein Amt als Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen, wobei zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Niederlegung auch der Anstellungsvertrag endet. Für den Fall der Amtsniederlegung steht Sung Lee in diesem Fall die Festvergütung sowie der Jahresbonus bis zum regulären Ablauf des Anstellungsvertrags, jedoch nicht mehr als der Wert von zwei Jahresvergütungen, als Abfindung zu.

Die Planbedingungen des Performance Share Unit Program 2022 sehen für den Fall eines Kontrollwechsels im Zusammenhang mit einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot ein Recht des Vorstands bzw. der Gesellschaft

vor, sämtliche Performance Share Units gegen eine Ausgleichszahlung verfallen zu lassen, wobei die Ausgleichszahlung der Höhe des Angebotspreises des Übernahmeangebots entspricht.

Darüber hinaus werden im Falle eines Kontrollwechsels alle gewährten Aktienoptionen, Performance Share Units und Performance Shares mit sofortiger Wirkung unverfallbar und können nach Ablauf der maßgeblichen Wartezeiten ausgeübt werden.

Wettbewerbsverbote

Der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden, Dr. Jean-Paul Kress, sowie der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds, Sung Lee, enthalten ein Wettbewerbsverbot für eine Dauer von sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden. Dafür leistet die MorphoSys AG nach Beendigung des Anstellungsvertrags für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine Ausgleichszahlung in Höhe von 100 % der jährlichen Grundvergütung. Auf das mit Sung Lee vereinbarte Wettbewerbsverbot hat die Gesellschaft jedoch verzichtet. Der mit Wirkung zum 1. Juli 2022 geschlossene Anstellungsvertrag des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Dr. Malte Peters enthielt kein Wettbewerbsverbot.

5. Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 Zielvergütung der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022

Die folgende Tabelle stellt die jeweilige Zielvergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 dar. Diese umfasst die für das Geschäftsjahr 2022 zugesagte Zielvergütung, die im Falle einer Zielerreichung von 100 % gewährt wird. Hierbei wird für sämtliche Vorstandsmitglieder von einer durchgängigen Vorstandstätigkeit während des gesamten Geschäftsjahres 2022 ausgegangen.

		Dr. Jean-Paul Kress Chief Executive Officer				Sung Lee Chief Financial Officer			
		2022		2021		2022		2021	
		in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt
Feste Vergütung	Grundvergütung	796,7	17,1 %	770,0	22,9 %	476,6	22,2 %	466,1	22,2 %
	Nebenleistungen	211,6	4,6 %	170,0	5,1 %	536,0	25,0 %	104,7	5,0 %
	Private Vorsorge	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	Summe	1.008,2	21,7 %	940,0	27,9 %	1.012,6	47,2 %	570,8	27,2 %
Variable Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung (STI)								
	Bonus	637,3	13,7 %	616,0	18,3 %	333,6	15,5 %	326,3	15,6 %
	Langfristige variable Vergütung (LTI)								
	PSUP	3.000,0	64,6 %	1.808,0	53,7 %	800,0	37,3 %	1.201,0	57,2 %
	SOP	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
Summe	3.637,3	78,3 %	2.424,0	72,1 %	1.133,6	52,8 %	1.527,3	72,8 %	
Gesamt-Zielvergütung		4.645,5	100,0 %	3.364,0	100,0 %	2.146,2	100,0 %	2.098,1	100,0 %

		Dr. Malte Peters* Chief Research and Development Officer			
		2022		2021	
		in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt
Feste Vergütung	Grundvergütung	515,1	47,3 %	504,9	31,2 %
	Nebenleistungen	81,0	7,4 %	36,1	2,2 %
	Private Vorsorge	33,0	3,0 %	33,0	2,0 %
	Summe	629,1	57,7 %	574,0	35,4 %
Variable Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung (STI)				
	Bonus	360,5	33,1 %	353,4	21,8 %
	Langfristige variable Vergütung (LTI)				
	PSUP	100,0	9,2 %	692,5	42,7 %
	SOP	—	— %	—	— %
Summe	460,5	42,3 %	1.045,9	64,6 %	
Gesamt-Zielvergütung		1.089,6	100,0 %	1.619,9	100,0 %

*Dr. Malte Peters hat sein Amt als Mitglied des Vorstands zum 30. September 2022 niedergelegt und wurde für die verbleibende Laufzeit seines Anstellungsvertrags bis zum 31. Dezember 2022 unter Fortzahlung seiner Bezüge von seiner Tätigkeit für die Gesellschaft freigestellt.

Im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Die folgenden Tabellen stellen die den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2021 und 2022 gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Dementsprechend beinhalten die Tabellen alle Beträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern tatsächlich in diesen Geschäftsjahren zugeflossen sind, also die „gewährte“ Vergütung, und alle rechtlich fälligen, jedoch bisher nicht zugeflossenen Vergütungen, also die „geschuldete“ Vergütung.

Der Jahresbonus (STI) für das Geschäftsjahr 2022 wird der Höhe nach erst im Geschäftsjahr 2023 festgestellt sowie ausgezahlt und wird daher auch der im Geschäftsjahr 2023 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet. Die im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG umfasst dagegen auch den Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021, der im Februar 2022 ausgezahlt wurde.

Ferner wurden im Geschäftsjahr 2022 die im Geschäftsjahr 2018 gewährten Aktienoptionen und Performance Shares ausübbar. Der Wert (in €) der mengenmäßigen Veränderung der Aktienoptionen, d. h. der Differenz zwischen der finalen und der ursprünglich gewährten Anzahl an Aktienoptionen, wird dabei der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet, wobei der *Fair Value* der Aktienoptionen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung im Geschäftsjahr 2018 zugrunde gelegt wird. Ferner wird der Wert der zur Erfüllung der im Geschäftsjahr 2022 ausübbar und ausgeübten Performance Shares übertragenen MorphoSys-Aktien der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet, wobei der Aktienkurs der Aktie der MorphoSys AG zum Zeitpunkt der Ausübung zugrunde gelegt wird.

Neben den Vergütungshöhen wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG auch der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung angegeben. Diese relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

		Dr. Jean-Paul Kress Chief Executive Officer				Sung Lee Chief Financial Officer			
		2022		2021		2022		2021	
		in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt
Feste Vergütung	Grundvergütung	796,7	15,9 %	770,0	39,8 %	476,6	20,3 %	425.871	87,2 %
	Nebenleistungen*	211,6	4,2 %	170,0	8,8 %	535,1	22,8 %	62.759	12,8 %
	private Vorsorge	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	Summe	1.008,2	20,1 %	940,0	48,6 %	1.011,6	43,2 %	488,6	100,0 %
Variable Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung (STI)								
	Bonus	1.017,9	20,3 %	995,3	51,4 %	532,8	22,7 %	—	— %
	Langfristige variable Vergütung (LTI)								
	PSUP	3.000,0	59,7 %	—	— %	800,0	34,1 %	—	— %
	SOP	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	PSP (Close-out value)	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	SOP (Close-out value)***	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	Summe	4.017,9	79,9 %	995,3	51,4 %	1.332,8	56,8 %	—	— %
Sonstiges	Abfindung	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
Gesamtvergütung i.S.v. § 162 AktG		5.026,1	100,0 %	1.935,3	100,0 %	2.344,5	100,0 %	488,6	100,0 %

		Dr. Malte Peters** Chief Research and Development Officer			
		2022		2021	
		in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt
Feste Vergütung	Grundvergütung	515,1	41,5 %	504,9	34,1 %
	Nebenleistungen*	81,0	6,5 %	36,1	2,4 %
	private Vorsorge	33,0	2,7 %	33,0	2,2 %
	Summe	629,1	50,7 %	574,0	38,7 %
Variable Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung (STI)				
	Bonus	575,8	46,4 %	578,6	39,0 %
	Langfristige variable Vergütung (LTI)				
	PSUP	100,0	8,1 %	—	— %
	SOP	—	— %	—	— %
	PSP (Close-out value)	20,4	1,6 %	312,1	21,1 %
	SOP (Close-out value)***	-84,0	-6,8 %	17,6	1,2 %
	Summe	612,2	49,3 %	908,3	61,3 %
Sonstiges	Abfindung	—	— %	—	— %
Gesamtvergütung i.S.v. § 162 AktG		1.241,3	100,0 %	1.482,3	100,0 %

*Zusätzlich zu den hier genannten Nebenleistungen wurden noch Beiträge zur Altersvorsorge geleistet. Details siehe Tabelle zur betrieblichen Altersversorgung. Ein Sign-on Bonus in Höhe von 425 T€ wurde an Sung Lee gezahlt.

**Dr. Malte Peters hat sein Amt als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2022 niedergelegt und wurde für die verbleibende Laufzeit seines Anstellungsvertrags bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unter Fortzahlung seiner Bezüge von seiner Tätigkeit für die Gesellschaft freigestellt. Für die Zeit der Freistellung erhielt Dr. Malte Peters eine Grundvergütung i.H.v. 131,3 T€, Nebenleistungen i.H.v. 9,1 T€, Leistungen zur privaten Vorsorge i.H.v. 8,3 T€ sowie einen Bonus i.H.v. 146,8 T€.

***Dem Vorstandsmitglied Dr. Malte Peters wurden 6.476 Aktienoptionen (Anfangsbestand) im Rahmen des SOP 2018 zu einem Fair Value von 32,45 € gewährt. Auf Basis einer Zielerreichung von 60% ergab sich am Ende der 4-jährigen Laufzeit ein Endbestand von 3.886 Aktienoptionen. Der angegebene Wert stellt die mengenmäßige Veränderung der Anzahl der Aktienoptionen dar, da noch keine Ausübung der Aktienoptionen erfolgt ist.

Im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung der früheren Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den früheren Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Im Einklang mit § 162 Abs. 5 AktG werden personenbezogene Angaben für ehemalige Vorstandsmitglieder unterlassen, sofern sie vor dem 31. Dezember 2012 aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

		Dr. Roland Wandeler (bis 31.12.2021)		Dr. Simon Moroney (bis 31.08.2019)		Jens Holstein (bis 13.11.2020)		Dr. Markus Enzelberger (bis 29.02.2020)		Dr. Marlies Sproll* (bis 31.10.2017)		Dr. Arndt Schottelius (bis 15.02.2017)	
		in Tsd. €	in % Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt
Feste und variable Vergütung	Bonus	629,7	41,6 %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	Sonstiges	883,4	58,4 %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %
	LTI												
	PSP	—	— %	65,5	-104,2 %	49,9	-146,0 %	41,5	-97,8 %	—	— %	—	— %
	SOP**	—	— %	-128,3	204,2 %	-84,0	197,8 %	-84,0	197,8 %	—	— %	—	— %
Summe	1.513,1	100,0 %	-62,8	100,0 %	-34,2	100,0 %	-42,5	100,0 %	—	— %	—	— %	
Gesamtsumme	1.513,1	100,0 %	-62,8	100,0 %	-34,2	100,0 %	-42,5	100,0 %	—	— %	—	— %	

*Die Vorstandstätigkeit von Dr. Marlies Sproll ruhte im Zeitraum 15.04.2017 bis 31.10.2017.

**Dem früheren Vorstandsvorsitzenden Dr. Simon Moroney wurden 9.884 Aktienoptionen (Anfangsbestand) im Rahmen des SOP 2018 zu einem Fair Value von 32,45 € gewährt. Auf Basis einer Zielerreichung von 60% ergab sich am Ende der 4-jährigen Laufzeit ein Endbestand von 5.931 Aktienoptionen. Den früheren Vorstandsmitgliedern Dr. Markus Enzelberger und Jens Holstein wurden jeweils 6.476 Aktienoptionen (Anfangsbestand) im Rahmen des SOP 2018 zu einem Fair Value von 32,45 € gewährt. Auf Basis einer Zielerreichung von 60% ergab sich am Ende der 4-jährigen Laufzeit ein Endbestand von jeweils 3.886 Aktienoptionen. Die angegebenen Werte stellen den mengenmäßigen True-up dar, da noch keine Ausübung der Aktienoptionen erfolgt ist.

C. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2021 hat ein Vergütungssystem für den Aufsichtsrat beschlossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Festvergütung in Höhe von 98.210,00 € für den Aufsichtsratsvorsitzenden, 58.926,00 € für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und 39.284,00 € für alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

Zusätzlich erhalten der Aufsichtsratsvorsitzende 4.000,00 € für jede von ihm geleitete Aufsichtsratssitzung und die übrigen Mitglieder 2.000,00 € für jede Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung. Für die Ausschussarbeit erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 18.000,00 €, der Vorsitzende eines anderen Ausschusses 12.000,00 €. Die übrigen Ausschussmitglieder erhalten jeweils 6.000,00 €. Zusätzlich erhalten Ausschussmitglieder 1.200,00 € für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung. Abhängig vom Wohnsitz des Aufsichtsratsmitglieds und dem Ort der Aufsichtsratssitzung kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000,00 € zusätzlich gezahlt werden.

Im Geschäftsjahr 2022 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 582,930 €.

Die feste jährliche Grundvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen sind in gleichen Tranchen vierteljährlich und die Sitzungsgelder sowie die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen jeweils am Ende des Kalendervierteljahres, in dem die jeweiligen Sitzungen stattgefunden haben, zur Zahlung fällig.

		Grundvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgeld		Gesamtvergütung
		in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €	Anteil von Gesamt	in Tsd. €
Dr. Marc Cluzel	2022	98,2	65,7 %	6,0	4,0 %	45,2	30,3 %	149,4
	2021	98,2	59,5 %	6,0	3,6 %	60,8	36,8 %	165,0
Dr. George Golumbeski	2022	58,9	58,8 %	12,0	12,0 %	29,2	29,2 %	100,1
	2021	58,9	57,7 %	12,0	11,8 %	31,2	30,6 %	102,1
Krisja Vermeylen	2022	39,3	44,0 %	18,0	20,2 %	32,0	35,8 %	89,3
	2021	39,3	39,7 %	18,0	18,2 %	41,6	42,1 %	98,9
Michael Brosnan	2022	39,3	43,0 %	18,0	19,7 %	34,0	37,3 %	91,3
	2021	39,3	44,1 %	18,0	20,2 %	31,8	35,7 %	89,1
Sharon Curran	2022	39,3	54,2 %	6,0	8,3 %	27,2	37,5 %	72,5
	2021	39,3	52,6 %	6,0	8,0 %	29,4	39,4 %	74,7
Dr. Andrew Cheng (seit 05/2022)	2022	24,5	60,3 %	3,7	9,2 %	12,4	30,5 %	40,6
	2021	—	— %	—	— %	—	— %	—
Wendy Johnson (bis 05/2022)	2022	14,8	37,2 %	4,5	11,4 %	20,4	51,4 %	39,7
	2021	39,3	40,9 %	12,0	12,5 %	44,8	46,6 %	96,1

D. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung der MorphoSys AG, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer der MorphoSys AG auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre dar. Für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 wurde für die durchschnittliche Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats auf die im Vergütungsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesene Vergütung abgestellt, während für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 die im jeweiligen Geschäftsjahr gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG auf gewährte und geschuldete Vergütung abgestellt wurde.

Die Ertragsentwicklung wird anhand der Kennzahl Jahresüberschuss/-fehlbetrag der MorphoSys AG dargestellt.

Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft der MorphoSys AG in Deutschland exklusive Auszubildende abgestellt, zu der im Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich 438 aktive Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) zählten.

Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst den Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variablen Vergütungsbestandteile und die Beträge aus einer aktienbasierten Vergütung.

Somit entspricht die Vergütung der Arbeitnehmer im Grundsatz der gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Einklang mit der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Geschäftsjahr	2017	Veränderung	2018	Veränderung	2019	Veränderung	2020	Veränderung	2021	Veränderung	2022
ERTRAGSENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (in Tsd. €)											
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag*	-66.272,2	-1,1 %	-67.033,8	-23,9 %	-83.078,5	-30,7 %	-108.622,3	-185,8 %	-310.482,2	232,4 %	411.013,3
DURCHSCHNITTLICHE VERGÜTUNG ARBEITNEHMER (in Tsd. €)											
Durchschnittliche Vergütung	114,3	-7,5 %	105,7	-3,3 %	102,3	10,8 %	113,3	17,6 %	133,2	-2,0 %	130,6
VORSTANDSVERGÜTUNG (in Tsd. €)											
Dr. Jean-Paul Kress	—	— %	—	— %	3.567,9	-14,9 %	3.035,6	-36,2 %	1.935,3	159,7 %	5.026,1
Sung Lee	—	— %	—	— %	—	— %	—	****	488,6	379,8 %	2.344,5
Dr. Malte Peters	1.518,3	4,9 %	1.592,2	13,9 %	1.813,2	-0,3 %	1.808,0	-16,5 %	1.510,2	-17,8 %	1.241,3
EHEMALIGE VORSTANDSMITGLIEDER (in Tsd. €)**											
Dr. Roland Wandeler (bis 31.12.2021)	—	— %	—	— %	—	— %	676,0	64,9 %	1.115,0	35,7 %	1.513,1
Dr. Simon Moroney (bis 31.08.2019)	1.723,6	32,3 %	2.280,8	13,9 %	2.596,7	-14,9 %	2.209,8	-65,2 %	768,3	-108,2 %	-62,8
Jens Holstein (bis 13.11.2020)	1.249,3	32,5 %	1.655,5	12,9 %	1.869,3	83,6 %	3.432,7	-2,8 %	3.335,8	-101,0 %	-34,2
Dr. Markus Enzelberger (bis 29.02.2020)	1.029,8	33,6 %	1.376,1	6,2 %	1.461,8	-55,7 %	647,6	-58,5 %	268,6	-115,8 %	-42,5
Dr. Marlies Sproll (bis 31.10.2017)***	728,6	-61,5 %	280,8	129,8 %	645,3	107,9 %	1.341,6	-83,3 %	224,4	-100,0 %	—
Dr. Arndt Schottelius (bis 28.02.2017)	204,0	-77,2 %	46,5	377,3 %	222,1	-16,9 %	184,5	-100,0 %	—	— %	—

* Die Verbesserung der Ertragslage in 2022 ergab sich vor allem aus der Reduktion der sonstigen Rückstellung gegenüber Incyte aufgrund von aktualisierten Planungsannahmen hinsichtlich der erwarteten Netto-Cashflows aus zukünftigen Monjuvi-Umsätzen sowie aus der anteiligen Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens mit Bezug auf Royalty Pharma für Otilimab und Gantenerumab aufgrund der in Q4 2022 von GlaxoSmithKline bzw. Roche veröffentlichten Updates.

** Die angegebenen Werte enthalten erstmalig den mengenmäßigen True-up, der sich für die langfristigen variablen Vergütungsprogramme ergeben hat.

*** Die Vorstandstätigkeit von Dr. Marlies Sproll ruhte im Zeitraum 15.04.2017 bis 31.10.2017.

**** Die Darstellung einer Veränderung zum Geschäftsjahr 2020 ist aufgrund des Eintritts von Sung Lee im Februar 2021 nicht möglich.

Geschäftsjahr	2017	Veränderung	2018	Veränderung	2019	Veränderung	2020	Veränderung	2021	Veränderung	2022
ERTRAGSENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (in Tsd. €)											
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag*	-66.272,2	-1,1 %	-67.033,8	-23,9 %	-83.078,5	-30,7 %	-108.622,3	-185,8 %	-310.482,2	232,4 %	411.013,3
DURCHSCHNITTLICHE VERGÜTUNG ARBEITNEHMER (in Tsd. €)											
Durchschnittliche Vergütung	114,3	-7,5 %	105,7	-3,3 %	102,3	10,8 %	113,3	17,6 %	133,2	-2,0 %	130,6
AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG (in Tsd. €)											
Dr. Marc Cluzel	79,0	38,2 %	109,1	36,2 %	148,6	8,1 %	160,6	2,7 %	165,0	-9,5 %	149,4
Dr. George Golumbeski	—	— %	54,2	53,0 %	82,9	16,0 %	96,1	6,2 %	102,1	-2,0 %	100,1
Krisja Vermeylen	45,0	65,3 %	74,3	20,7 %	89,7	6,7 %	95,7	3,3 %	98,9	-9,7 %	89,3
Michael Brosnan	—	— %	47,6	79,3 %	85,3	0,5 %	85,7	4,0 %	89,1	2,5 %	91,3
Sharon Curran	—	— %	—	— %	39,4	91,1 %	75,3	-0,8 %	74,7	-2,9 %	72,5
Dr. Andrew Cheng (ab 05/2022)	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	40,6
EHEMALIGE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (in Tsd. €)											
Dr. Gerald Möller (bis 05/2018)	132,0	-63,4 %	48,4	-100,0 %	0,0	— %	0,0	— %	0,0	— %	—
Wendy Johnson (bis 05/2022)	84,2	-0,7 %	83,6	-0,4 %	83,2	6,7 %	88,8	8,2 %	96,1	-58,7 %	39,7
Dr. Frank Morich (bis 04/2020)	80,4	4,7 %	84,2	24,1 %	104,5	-68,8 %	32,6	-100,0 %	—	— %	—
Klaus Kühn (bis 05/2018)	68,2	-64,6 %	24,1	-100,0 %	—	— %	—	— %	—	— %	—
Karin Eastham (bis 05/2017)	34,4	-100,0 %	0,0	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—
Dr. Walter Blättler (bis 08/2015)	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—
Dr. Daniel Camus (bis 08/2015)	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—
Dr. Geoffrey Vernon (bis 08/2015)	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—	— %	—

* Die Verbesserung der Ertragslage in 2022 ergab sich vor allem aus der Reduktion der sonstigen Rückstellung gegenüber Incyte aufgrund von aktualisierten Planungsannahmen hinsichtlich der erwarteten Netto-Cashflows aus zukünftigen Monjuvi-Umsätzen sowie aus der anteiligen Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens mit Bezug auf Royalty Pharma für Otilimab und Gantenerumab aufgrund der in Q4 2022 von GlaxoSmithKline bzw. Roche veröffentlichten Updates.

E. Sonstiges

MorphoSys unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder. Diese Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstandsmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Die Versicherung beinhaltet einen Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder, der den Vorgaben des Aktiengesetzes entspricht.

F. Ergänzende Hinweise

Dieser Bericht liegt auch in einer englischsprachigen Übersetzung vor. Bei etwaigen Abweichungen gilt die deutsche Fassung als maßgebliche Fassung.

G. Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die MorphoSys AG, Planegg

Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der MorphoSys AG, Planegg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der MorphoSys AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, ein schließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der MorphoSys AG geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Anlage und/oder Vermögens-)Entscheidungen treffen. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

München, den 14. März 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Stroner
Wirtschaftsprüfer

Stefano Mulas
Wirtschaftsprüfer

10. Beschlussfassung in Bezug auf die Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung sowie in Bezug auf die virtuelle Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Hauptversammlung; Satzungsänderungen

Der durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt vom 26. Juli 2022, Seite 1166 ff.) neu eingeführte § 118a AktG ermöglicht es, in der Satzung vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (sogenannte virtuelle Hauptversammlung). Die Satzung kann den Vorstand auch ermächtigen, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen. Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich das virtuelle Hauptversammlungsformat als solches in den vergangenen drei Jahren bewährt. Somit sollte zumindest die Möglichkeit, Hauptversammlungen auch künftig virtuell abzuhalten, beibehalten werden. Eine solche Ermächtigung des Vorstands soll somit beschlossen werden, wobei nicht von der im Gesetz vorgesehenen maximal möglichen Laufzeit von fünf Jahren Gebrauch gemacht werden soll. Stattdessen soll zunächst nur eine Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung beschlossen werden. Für zukünftige Hauptversammlungen soll jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre treffen und hierbei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aspekte des Gesundheitsschutzes der

Beteiligten, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen in den Blick nehmen. Dabei wird er auch berücksichtigen, dass es Hauptversammlungen mit Tagesordnungspunkten geben kann, bei denen eine persönliche Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten geeigneter sein kann als ein virtuelles Format. Sofern der Vorstand sich für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entscheiden sollte und dabei auch von der Option einer teilweisen Verlagerung des Fragerechts in das Vorfeld der Versammlung Gebrauch machen sollte, wird er im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen bei der konkreten Ausgestaltung der Aktionärsrechte gewährleisten, dass das Fragerecht weder im Vorfeld noch in der Hauptversammlung unangemessen beschränkt wird.

Davon abgesehen können nach § 18 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft Mitglieder des Aufsichtsrats, die (i) ihren Wohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Diese Möglichkeit soll um die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung erweitert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung

§ 18 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung) (Ermächtigung 2023). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

- b) Virtuelle Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Hauptversammlung

§ 18 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird um einen Satz 2 ergänzt und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(5) Mitglieder des Aufsichtsrats, die (i) ihren Wohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, können im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ebenfalls gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.“

II.

Internetseite der Gesellschaft und dort zugängliche Unterlagen und Informationen

Diese Einladung zur virtuellen Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der MorphoSys AG unter www.morphosys.de/hv abrufbar.

Etwaige bei der MorphoSys AG eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und/oder Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite

zugänglich gemacht werden. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Über die Internetseite ist auch der passwortgeschützte Internetservice zur virtuellen Hauptversammlung erreichbar, der für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte u.a. eine Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl vorsieht und während der Hauptversammlung ermöglicht. Über den passwortgeschützten Internetservice können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte an der Hauptversammlung am **17. Mai 2023 ab 14.00 Uhr (MESZ) in voller Länge live in Bild und Ton im Wege elektronischer Zuschaltung teilnehmen.**

III. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 34.231.943 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 65.980 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 34.165.963 Stück.

IV. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, Übertragung in Bild und Ton

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass die Hauptversammlung gemäß § 118a AktG i.V.m. § 26n Abs. 1 EGAktG als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, stattfindet.

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gemäß § 118a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 134 Abs. 3 Satz 5 AktG) können daher nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, bzw. deren Bevollmächtigte, wird die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung auf der Internetseite der MorphoSys AG unter www.morphosys.de/hv über den passwortgeschützten Internetservice übertragen. Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären werden anstelle der herkömmlichen Eintrittskarte mit dem HV-Ticket individuelle Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) zum passwortgeschützten Internetservice zugeschickt, mit denen die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten den auf der Internetseite der MorphoSys AG unter www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservice nutzen können.

V. Passwortgeschützter Internetservice zur Hauptversammlung

Auf der Internetseite der MorphoSys AG unter www.morphosys.de/hv steht ab dem 26. April 2023, 00:00 Uhr (MESZ), ein passwortgeschützter Internetservice zur Verfügung. Über diesen können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) unter anderem gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren die Hauptversammlung in Bild und Ton verfolgen, ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen, Anträge und Wahlvorschläge stellen, ihr Auskunftsrecht nach § 131 AktG wahrnehmen, Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis Abs. 4 AktG einreichen, von ihrem Rederecht Gebrauch machen oder Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu Protokoll erklären. Um den

passwortgeschützten Internetservice nutzen zu können, müssen sie sich mit den individuellen Zugangsdaten, die sie nach erfolgter Anmeldung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes erhalten, einloggen.

Die individuellen Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices unter www.morphosys.de/hv werden nach der fristgerechten Anmeldung einschließlich des Eingangs des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft (siehe dazu nachfolgenden Abschnitt VI.) übersandt.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält. Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten Internetservices bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Zugang zur Verfügung.

Beim Betreten der virtuellen Hauptversammlung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices während der Dauer der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht jedoch weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

VI.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts

Zur (elektronischen) Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 17 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen (ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre). Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des

10. Mai 2023
(24:00 Uhr MESZ)

unter folgender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen (z.B. als eingescannte Datei im pdf-Format):

MorphoSys AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 / 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den

26. April 2023
(00:00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)),

beziehen.

Die Better Orange IR & HV AG ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft.

Nach fristgerechter Anmeldung einschließlich des Eingangs des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären mit dem HV-Ticket individuelle Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices auf dem Postweg übersandt. Wir bitten

die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Registrierte Inhaber von American Depositary Shares (ADSs) erhalten die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von der Bank of New York Mellon, P.O. Box 43006, Providence RI 02940-3078, USA oder Overnight Correspondence: BNY Mellon Shareowner Services, 150 Royall St., Suite 101, Canton, MA 02021, USA. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an BNY Mellon Shareowner Services (shrrelations@cpushareownerservices.com; Tel.: +1-201-680-6825 oder gebührenfrei innerhalb der USA: +1-888-269-2377).

VII.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Personen, die zum Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen (siehe unten, Ziffer X. „Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte“). Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

VIII.

Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) unter Nutzung des unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservices gemäß den ab dem 26. April 2023 (00:00 Uhr MESZ) dafür vorgesehenen Verfahren abgeben, ändern oder widerrufen. Diese Möglichkeit der elektronischen Briefwahl steht bis zum Zeitpunkt der **Schließung der Abstimmungen** durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 zur Verfügung. Entsprechendes gilt für einen Widerruf oder eine Änderung der Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

IX.

Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen sich gemäß den vorstehenden Regelungen fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung anmelden.

Ein Vollmachts- und Weisungsformular wird diesen Aktionären zusammen mit den Zugangsdaten zu dem unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservice übersandt und steht dort auch zum Download zur Verfügung.

Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bis zum

16. Mai 2023

(24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs))

an die nachfolgende Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übersandt, geändert oder widerrufen werden:

MorphoSys AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: morphosys@better-orange.de

oder unter Nutzung des unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv ab dem 26. April 2023 (00:00 Uhr MESZ) zugänglichen passwortgeschützten Internetservices gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch noch bis zum Zeitpunkt der **Schließung der Abstimmungen** durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 über den passwortgeschützten Internetservice unter www.morphosys.de/hv gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Weisungen zum Einlegen von Widersprüchen entgegen.

X.

Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. durch einen Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann ist eine fristgemäße Anmeldung des jeweiligen Anteilsbesitzes mit dem entsprechenden Nachweis erforderlich. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch elektronische Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe oben). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Ein Vollmachtenformular wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zusammen mit den Zugangsdaten zu dem unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservice übersandt und steht dort auch zum Download zur Verfügung.

Bei Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die besonderen Vorschriften des

§ 135 AktG, die unter anderem verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Hier können daher Ausnahmen von dem allgemeinen Textformerfordernis gelten. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest. Die Aktionäre werden deshalb gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Vollmachtsempfängern rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft bis zum

16. Mai 2023

(24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs))

an die nachfolgende Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übersandt, geändert oder widerrufen werden:

MorphoSys AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: morphosys@better-orange.de

oder unter Nutzung des unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv ab dem 26. April 2023 (00:00 Uhr MESZ) zugänglichen passwortgeschützten Internetservices gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservices gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten durch elektronische Zuschaltung über den passwortgeschützten Internetservice setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice erhält.

XI.

Einreichung von Stellungnahmen

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. 130a Abs. 1 bis Abs. 4 AktG bis spätestens fünf Tage vor der virtuellen Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung, also bis zum

11. Mai 2023

(24:00 Uhr MESZ)

im Wege der elektronischen Kommunikation, über den unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen.

Stellungnahmen sind gemäß dem im passwortgeschützten Internetservice dafür jeweils vorgesehenen Verfahren in Textform im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB und/oder als Video in den Dateiformaten MPEG-4 oder MOV mit einer Dateigröße von maximal 1 GB einzureichen.

Die eingereichten Stellungnahmen werden allen ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldeten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten unter Nennung des Namens und Wohnorts bzw. Sitzes des die

Stellungnahme einreichenden Aktionärs bzw. Bevollmächtigten bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum

12. Mai 2023
(24:00 Uhr MESZ)

über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, soweit davon nicht nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG ausnahmsweise abgesehen werden darf. Mit dem Einreichen der Stellungnahme erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter mit einer solchen Zugänglichmachung einverstanden.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform oder im Videoformat eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbereiten von Wahlvorschlägen (vgl. dazu unter XVI.), die Ausübung des Auskunftsrechts (vgl. dazu unter XIII.) sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (vgl. dazu unter XIV.) ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

XII.

Rederecht

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation. Ab Beginn der Hauptversammlung wird über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/hv (zu den entsprechenden Zugangsdaten siehe oben unter V.) ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen (vgl. dazu unter XVI.) sowie das Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG (vgl. dazu unter XIII.).

Gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und nähere Bestimmungen treffen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann insbesondere Rede- und Fragezeiten für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten Internetservice über das System BetterMeeting von Better Orange IR & HV AG abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) mit dem installierten Browser Chrome ab Version 89, Edge ab Version 88 oder Safari ab Version 13.1 oder ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone oder Tablet). Mobile Endgeräte mit ANDROID-Betriebssystem benötigen als installierten Browser Chrome (ab Version 89); mobile Endgeräte mit iOS-Betriebssystem benötigen als installierten Browser Safari (ab Version 13.1). Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten Internetservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

XIII.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär bzw. jedem Bevollmächtigten ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht (Auskunftsrecht). Das Auskunftsrecht wird den Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Fragen der Aktionäre sind bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum

13. Mai 2023
(24:00 Uhr MESZ)

im Wege der elektronischen Kommunikation, über den unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehen Verfahren einzureichen (§131 Abs. 1a Satz 1 AktG). Nicht fristgerechte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden (§131 Abs. 1a Satz 2 AktG).

Die Gesellschaft wird die ordnungsgemäß eingereichten Fragen beantworten. Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten werden einen Tag vor der Hauptversammlung, also am

15. Mai 2023
(24:00 Uhr MESZ)

auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/hv zugänglich gemacht.

Für die Aktionäre besteht in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten (§ 131 Abs. 1d AktG) sowie ein Fragerecht zu Sachverhalten, welche sich nach dem 13. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ ergeben haben.

Der Versammlungsleiter beabsichtigt festzulegen, dass das vorgenannte Auskunftsrecht (Nachfragerecht und Fragerecht zu neuen Sachverhalten) in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (oben XII. Rederecht), ausgeübt werden darf.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. seinem Bevollmächtigten auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionär das Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie das Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (oben XII. Rederecht), auch im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/hv gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren mit den entsprechenden Zugangsdaten (siehe oben unter V.) in der Hauptversammlung übermitteln kann.

Da der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Abs. 1a Satz 1 AktG Gebrauch macht, wird der Bericht des Vorstands den Aktionären gemäß § 118a Abs. 1 Nr. 5 AktG spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung, also ab dem

9. Mai 2023
(24:00 Uhr MESZ)

auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/hv zugänglich gemacht.

XIV.

Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, können vom Beginn bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung über den unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren auf elektronischem Wege Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Eine anderweitige Form der Übermittlung von Widersprüchen ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft weist nochmals darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zum Einlegen von Widersprüchen entgegennehmen.

XV.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € am Grundkapital der Gesellschaft (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der MorphoSys AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des

16. April 2023
(24:00 Uhr MESZ)

unter folgender Adresse zugehen:

MorphoSys AG
Der Vorstand
Sammelweisstraße 7
82152 Planegg
Deutschland

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger

bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.morphosys.de/hv veröffentlicht und den Aktionären mitgeteilt.

XVI. Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung), Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

MorphoSys AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: antraege@better-orange.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Better Orange IR & HV AG ist für Gegenanträge und Wahlvorschläge die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft.

Bis 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des

2. Mai 2023
(24:00 Uhr MESZ)

bei vorstehender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen werden nach ihrem Eingang den anderen Aktionären im Internet unter www.morphosys.de/hv zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß §§ 126, 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die gemäß § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen auszuüben, sobald der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Versammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen (vgl. dazu unter XII.).

XVII.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die MorphoSys AG verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Stimmrechtskarte („HV-Ticket“) inkl. Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice; gegebenenfalls Name, Anschrift und E-Mail-Adresse sowie das HV-Ticket inkl. Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice des vom jeweiligen Aktionär benannten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen und die gesetzlichen Bestimmungen einer Hauptversammlung einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen des § 118a AktG zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre ist für ihre Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die MorphoSys AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Dienstleister der MorphoSys AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragt werden (insbesondere Hauptversammlungs-, IT-, Druck- und Versanddienstleister), erhalten von der MorphoSys AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der MorphoSys AG. Darüber hinaus können die Daten der Aktionäre an auskunftsberechtigte Behörden übermittelt werden. Ihre Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

Sofern Aktionäre von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung Fragen einzureichen und ihre Fragen dort behandelt werden, erfolgt dies gegebenenfalls unter Nennung ihres Namens. Dieser kann von anderen Teilnehmern der virtuellen Hauptversammlung zur Kenntnis genommen werden. Diese Datenverarbeitung durch Nennung des Namens des jeweiligen Aktionärs ist zur Wahrung unseres berechtigten Interesses, den Ablauf der virtuellen Hauptversammlung möglichst an eine physische Hauptversammlung anzugleichen, erforderlich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten der Aktionäre gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten.

Die Aktionäre haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach den Art. 15 ff. DSGVO. Diese Rechte können sie gegenüber der MorphoSys AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

datenschutz@morphosys.com

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

MorphoSys AG
Sammelweisstraße 7
82152 Planegg

Zudem steht ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

MorphoSys AG
Datenschutzbeauftragter
c/o intersoft consulting services AG
Beim Strohhouse 17
20097 Hamburg

E-Mail: datenschutz@morphosys.com

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der MorphoSys AG unter www.morphosys.de/datenschutz zu finden.

Planegg, im April 2023

MorphoSys AG
Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	MOR052023oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0006632003
2. Name des Emittenten	MorphoSys AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	17.05.2023 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230517]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	14:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 12:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: www.morphosys.de/hv Im Sinne des Aktiengesetzes: MorphoSys AG, Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	26.04.2023, 00:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230425]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.morphosys.de/hv